

SAISON 2025/2026



AUSSCHREIBUNG

KREISVORSTAND
SPIELAUSSCHUSS
JUGENDAUSSCHUSS
AUSSCHUSS FRAUEN UND JUNIORINNEN

17. JULI 2025

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINER TEIL	5
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	5
§ 2 Spielstätten	5
§ 3 Spielbericht	5
§ 4 Spielkleidung (zu § 21 SpO)	7
§ 5 Spielverlegungen (zu § 27 SpO)	7
§ 6 Spieltage	7
§ 7 Abweichungen von den Fußballregeln	8
§ 8 Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen	8
§ 9 Schiedsrichter-Soll (zu § 11 SpO)	11
§ 10 Anrechnung von Schiedsrichter*innen (zu § 11a SpO)	11
§ 11 Spielabsagen (zu § 28 SpO)	12
§ 12 Mindestspielerzahl	13
§ 13 Meldungen von Spielergebnissen (zu § 27 Abs. 6 SpO)	13
§ 14 Entscheidungsspiele (zu § 33 SpO)	13
§ 15 Doppelansetzungen von Pflichtspielen	13
§ 16 Überprüfen von Spielberechtigungen (zu § 10 SpO)	14
§ 17 Freundschaftsspiele (zu § 42 SpO)	14
§ 18 Spiele gegen ausländische Mannschaften	14
§ 19 Feld- und Hallenturniere	14
§ 20 Kontaktdaten	15
 BESONDERER TEIL	 16
1. Abschnitt: Herren-Spielbetrieb	16
1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Herren-Spielbetrieb	16
§ 21 Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)	16
§ 22 (unbesetzt)	17
§ 23 Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)	17
§ 24 Auswechslungen	17
2. Unterabschnitt: Herren-Punktspielbetrieb	17
§ 25 Sollstärken	17
§ 26 Direkter Aufstieg	17
§ 27 Zusätzlicher Aufstieg	18
§ 28 Abstieg	18
§ 29 Abschlusstabellen in den Kreisklassen (zu § 32 Abs. 2 und 3 SpO)	19
§ 30 (unbesetzt)	19
3. Unterabschnitt: Herren-Pokalspielbetrieb	19
§ 31 Allgemeine Regelungen für Herren-Pokalwettbewerbe	19
§ 32 Krombacher-Kreispokal für 1.-Herren-Mannschaften	19

§ 33	Kreisklassenpokal	20
2. Abschnitt:	Ü-Spielbetrieb	20
1. Unterabschnitt:	Allgemeine Regelungen für den Ü-Spielbetrieb	20
§ 34	Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)	20
§ 35	Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)	21
§ 36	Auswechslungen	21
§ 37	Altersklassen	21
§ 38	Besondere Regelungen für den Herren Ü 32 7er-, Ü 40-, Ü 50- und Ü 60-Spielbetrieb	22
§ 39	Meldung zur Ü 32-Bezirksmeisterschaft	22
§ 40	Meldung zu den Ü-Niedersachsenmeisterschaften	22
2. Unterabschnitt:	Punktspiele im Ü-Spielbetrieb	23
§ 41	Soll-Stärken, Mannschaftsarten und Spielzeiten	23
§ 42	Abstieg	24
§ 43	Aufstieg	24
§ 44	(unbesetzt)	25
§ 45	Spielbetrieb der Ü 60	25
3. Unterabschnitt:	Pokalspielbetrieb im Ü-Spielbetrieb	25
§ 46	Allgemeine Regelungen für den Pokalspielbetrieb im Ü-Bereich	25
§ 47	Kreispokal Ü 32	25
§ 48	Kreispokal Ü 40, Ü 50 und Ü 60	25
3. Abschnitt:	Junioren-Spielbetrieb	26
1. Unterabschnitt:	Allgemeine Regelungen für den Junioren-Spielbetrieb	26
§ 49	Jugendspielgemeinschaften (zu § 11 JO)	26
§ 50	Betreuung von Juniorenmannschaften	26
§ 51	Einsatz von Juniorinnen (zu § 6 Anhang 1 SpO)	26
§ 52	Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen	26
§ 53	Auswechslungen (zu § 17 JO)	27
§ 54	Ausrichtung von Kreismeisterschaften und Kreispokalfinalspielen	27
§ 55	Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten	27
2. Unterabschnitt:	Punktspiele im Junioren-Spielbetrieb	27
§ 56	Spielklassen und Mannschaftsständen	27
§ 57	Staffeleinteilung	28
§ 58	Kreismeister	28
§ 59	Aufstieg in den Bezirk	29
§ 60	Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)	29
§ 61	Fair-Play-Wertung	29
§ 62	9er-Mannschaften im Punktspielbetrieb der A- bis C-Junioren	29
§ 63	Spielverlegungen, Festspielregelung und Zurückstellungen	30
§ 64	Punktspielbetrieb der A-Junioren	30
§ 65	Punktspielbetrieb der B-Junioren	31
§ 66	Punktspielbetrieb der C-Junioren	31
§ 67	Grundsätze für den Punktspielbetrieb der D-Junioren	31

§ 68	Punktspielbetrieb der D-Junioren	32
§ 69	(unbesetzt)	32
§ 70	Spielbetrieb der G-, F- und E-Junioren	32
3.	Unterabschnitt: Pokalspiele im Junioren-Spielbetrieb	33
§ 71	Altersklassen und Teilnahmeberechtigung am Pokalspielbetrieb	33
§ 72	Spelpaarungen im Pokalspielbetrieb	33
§ 73	Schiedsrichterkosten	33
4. Abschnitt:	Frauen-Spielbetrieb	34
1.	Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Frauen-Spielbetrieb	34
§ 74	Spielgemeinschaften (zu § 18 SpO)	34
§ 75	Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)	34
§ 76	Auswechslungen	34
§ 77	"Norweger Modell"	34
2.	Unterabschnitt: Frauen-Punktspielbetrieb	35
§ 78	Spielklassen des Frauen-Spielbetriebs	35
§ 79	Frauen Kreisliga	35
§ 80	Frauen 1. Kreisklasse	35
3.	Unterabschnitt: Frauen-Pokalspielbetrieb	36
§ 81	Allgemeine Regelungen für den Frauen-Pokalspielbetrieb	36
§ 82	Kreispokal	36
§ 83	Kreisklassenpokal	36
5. Abschnitt:	Juniorinnen-Spielbetrieb	37
1.	Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Juniorinnen-Spielbetrieb	37
§ 84	Spielgemeinschaften (zu § 11 JO)	37
§ 85	Zweitspielrechte (zu § 12 JO)	37
§ 86	Betreuung von Juniorinnen-Mannschaften	37
§ 87	Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen	38
§ 88	"Norweger Modell"	38
§ 89	Auswechslungen	38
§ 90	Festspielen	38
§ 91	Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten	38
2.	Unterabschnitt: Juniorinnen-Punktspielbetrieb	39
§ 92	Altersklassen und Spielklasse	39
§ 93	Meisterschaften	39
§ 94	Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)	39
§ 95	Entscheidungs- und Relegationsspiele	39
§ 96	Einsatz von älteren Spielerinnen und Rückversetzung (zu § 3 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5 JO)	39
3.	Unterabschnitt: Juniorinnen-Pokalspielbetrieb	40
§ 97	Teilnahmeberechtigung und -Verpflichtung	40
§ 98	Kreispokalgewinner	40
§ 99	Auslosung und Endspiele	40
§ 100	Ausschluss der Verlängerung der Spielzeit	40

§ 101	Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke	41
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		42
§ 102	Verstöße	42
§ 103	Rechtsprechung	42
§ 104	Pandemie	42
§ 105	Inkrafttreten	42
§ 106	Rechtsbehelf	42
ANHANG 1 (ZU § 7 - REGELABWEICHUNGEN)		43
ANHANG 2 (ZU § 70 - SPIELFORM KINDERFUßBALL)		52
ANHANG 3 (ZU § 103 - RECHTSPRECHUNG)		61

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Für die Durchführung des Spielbetriebs im NFV Kreis Region Hannover gelten in erster Linie

- [die Spielregeln des International Football Association Board \(IFAB\)](#),
- [die Satzung des NFV](#),
- [die Spielordnung des NFV](#) (SpO),
- [die Jugendordnung des NFV](#) (JO),
- [die Rechts- und Verfahrensordnung des NFV](#) (RuVO) sowie
- [die Schiedsrichterordnung des NFV](#) (SRO)

in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelwerke werden ergänzt und konkretisiert durch die Vorschriften dieser gemeinsamen Ausschreibung der Spielleitenden Stellen des Kreises.

§ 2

Spielstätten

(1) Vereine, deren Mannschaften Heimspiele auf Kunstrasenspielstätten austragen, werden vor Beginn der Spielserie auf den Internetseiten des Kreises bekanntgegeben.

(2) Bei Verlegung eines Spiels auf eine vom Platzverein angemietete Spielfläche soll der Platzverein die Gastmannschaft hierüber unverzüglich informieren.

(3) Pflichtspiele dürfen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 Absatz 7 Satz 1 SpO unter Flutlicht ausgetragen werden, sofern die entsprechende Spielstätte vom NFV zugelassen wurde. Betroffene Vereine/Mannschaften haben unter Berücksichtigung der Anstoßzeit und der örtlichen Gegebenheiten der Sportanlage/Spielstätte mindestens 8 Tage vor dem Spiel den zuständigen Staffelleiter zu unterrichten, wenn ein Spiel aus ihrer Sicht aufgrund zu erwartender mangelnder Lichtbedingungen nicht durchführbar scheint.

(4) Kann ein Platzverein in der Hinrunde mehrmals im engen zeitlichen Zusammenhang seinen Platz nicht stellen (häufige Spielausfälle), kann die Spielleitende Stelle das Heimrecht für alle folgenden Spiele bis zum Abschluss der Hinrunde zu tauschen.

§ 3

Spielbericht

(1) Die Vereine kommen ihrer Verpflichtung aus § 12 Absatz 1 SpO zur rechtzeitigen Bereitstellung des Spielberichts nach, wenn sie Teil 1 des DFBnet-DFBnet-Spielbericht-Online spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn durch eine/einen Mannschaftsverantwortlichen freigeben. Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin ist weder berechtigt noch verpflichtet, nach Freigabe des Teil 1 des DFBnet-Spielbericht-Online durch die oder den Mannschaftsverantwortlichen einen Spieler oder eine Spielerin aus der Spielberechtigungsliste in den Spielbericht einzufügen.

(3) Spielerinnen und Spieler, deren Spielerlaubnis noch ungeklärt ist und die daher in der Spielerberechtigungsliste fehlen, sind mittels sog. Dummy in die Aufstellung mit Geburtsdatum, Rückennummer und der Einordnung in der Startaufstellung oder Ersatz einzugeben.

(4) Bei allen Spielen findet eine Spielerlaubniskontrolle durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin statt. Das digitale Lichtbild muss den Spieler/die Spielerin in Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung von Augen zeigen. Ist die Spielerlaubniskontrolle nicht möglich, ist dem Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin der farbige Ausdruck der Spielberechtigungsliste (einschließlich Fotos) vorzulegen; sofern das Spiel von einem nicht neutralen Schiedsrichter oder einer nicht neutralen Schiedsrichterin geleitet wird, hat die Vorlage auf Wunsch des Gegners auch bei diesem zu erfolgen.

(5) Spielerinnen und Spieler, deren Identität im Rahmen der Mobilen Spielrechtskontrolle nach Absatz 4 nicht geklärt werden kann, haben diese beim Schiedsrichter oder bei der Schiedsrichterin nachzuweisen, indem sie einen amtlichen und gültigen Lichtbildausweis vorlegen oder durch ihr gespeichertes Foto im DFBnet ihre Identität belegen. Ist auch dies nicht möglich, hat der Verein die Spielerlaubnis seines Spielers/seiner Spielerin durch Vorlage eines Ausdruckes aus der Passdatenbank oder mittels Online-Prüfung aus der Passdatenbank zu belegen. In diesem zuletzt genannten Fall erfolgt eine Prüfung der Spielleitenden Stelle. Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin vermerkt im Spielbericht oder einem Zusatzbericht, ob und auf welche Weise in den Fällen dieses Absatzes die Identitätsfeststellung erfolgt ist.

(6) Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin führt vor Spielbeginn mit der DFBnet App oder, wenn diese nicht nutzbar ist, mit der ausgedruckten "Spielberechtigungsliste mit Lichtbild" eine "Gesichtskontrolle" bei beiden Mannschaften durch.

(7) Nach Spielende sind noch am Spielort durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin, im Falle des Nichtantretens des/der neutralen/angesetzten Schiedsrichters/Schiedsrichterin oder der Nichtansetzung eines/einer neutralen Schiedsrichters/Schiedsrichterin der tatsächliche Spielleiter, verpflichtet, die "Aufstellungen" erforderlichenfalls zu berichtigen sowie den "Spielverlauf" des Spielberichtes zu vervollständigen. Bei Spielen in den Kreisklassen der D-Junioren ist das Eintragen der Torschützen nicht erforderlich. Unter dem Kartenreiter "Vorkommnisse" ist die Fragestellung nach Gewalthandlungen oder Diskriminierungen zwingend zu beantworten und der Spielbericht im DFBnet freizugeben, damit der DFBnet-Spielbericht-Online technisch abgeschlossen wird. In Abstimmung mit den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften werden die Torschützen und Zeiten eingegeben.

(8) Wird ein Spiel nicht von einem angesetzten Schiedsrichter oder einer angesetzten Schiedsrichterin geleitet, liegt die Verantwortung für die Fertigstellung und Richtigkeit des Spielberichts-Online beim Platzverein. Der DFBnet-Spielbericht-Online muss unverzüglich nach Spielende vervollständigt und freigegeben werden.

§ 4

Spielkleidung (zu § 21 SpO)

- (1) Treten Mannschaften in gleicher Spielkleidung an, so muss abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 1 der Spielordnung die Heimmannschaft ihre Spielkleidung ändern.
- (2) Die Mannschaften sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.
- (3) Anträge zur Genehmigung von Werbung auf Spielkleidung in Zweifelsfällen nach § 2 Absatz 2 des Anhangs 8 SpO sind unter Verwendung des auf den Internetseiten des Kreises (www.nfv-region-hannover.de) erhältlichen Antragsformulars schriftlich oder über das DFBnet-Postfachsystem an die jeweilige Spielleitende Stelle zu richten.

§ 5

Spielverlegungen (zu § 27 SpO)

- (1) Für die Verlegung eines Spiels gilt § 27 Abs. 4 SpO. Bis sechs Tage vor dem Spiel ist ein Spielverlegungsantrag über die DFBnet-Funktion "Elektronischer Spielverlegungsantrag" zu stellen und wird mittels dieser bearbeitet. Ab fünf Tagen vor dem Spiel kann ein Spielverlegungsantrag nur noch über das DFBnet-Postfach bei der zuständigen Staffelleitung beantragt werden.
- (2) Der beantragende Verein trägt die Verwaltungskosten.
- (3) Spiele werden grundsätzlich nur vorverlegt.

§ 6

Spieltage

- (1) Hauptspieltag ist für Herrenmannschaften der Sonntag, nachrangig wird am Samstag gespielt. Spiele des Herrenspielbetriebs können an Samstagen nur stattfinden, wenn dadurch der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Montags bis freitags beginnen die Spiele der F-, E- und D-Juniorinnen und Junioren nicht vor 17:30 Uhr, Spiele der A-, B- und C-Juniorinnen und Junioren nicht vor 18:00 Uhr. An Samstagen und Sonntagen ist für alle Juniorenmannschaften der früheste Spielbeginn um 10:00 Uhr. Der Kreisjugendausschuss kann in Ausnahme zu den Sätzen 1 und 2 im Einzelfall ein Spiel zu einer früheren Uhrzeit ansetzen, wenn ein Verein dies beantragt und der Antragsteller nachweist, dass die neue Anstoßzeit auch die Zustimmung des Spielpartners (Gegners) findet.
- (3) Für Spiele des Ü-Spielbetriebs sowie Frauenspiele sind im Falle vorhandener und nutzbarer Flutlichtanlagen Wochenspieltage (Montag bis Freitag) zulässig. In der Winterzeit werden diese Spiele bedarfsweise am Sonntagvormittag angesetzt, um Ausfälle zu vermeiden.
- (4) Es gelten die Festlegungen der nachstehenden Tabelle:

Spielbetrieb	Mo. bis Fr.	Samstags	Sonntags
Junioren A + B	bei Bedarf	Ausweichspieltag	Regelspieltag

Junioren C – F	bei Bedarf	Regelspieltag	Ausweichspieltag (Anstoß bis 11:00 Uhr)
Juniorinnen	Ausweichspieltag	Regelspieltag	Ausweichspieltag
Frauen	Fr. Regelspieltag	Regelspieltag	Regelspieltag
Herren	bei Bedarf	Regelspieltag (nachrangig)	Regelspieltag (Hauptspieltag)
Ü-Teams	Regelspieltage	Ausweichspieltag	Regelspieltag

(5) Vereine, bei denen sich Spielausfälle häufen, müssen damit rechnen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele auch an Feier- und Wochentagen angesetzt werden. Dafür werden bei Bedarf auch Spieltage außerhalb des Rahmenspielplanes genutzt.

(6) Die Spielinstanzen behalten sich das Recht vor, in dringenden Fällen (wiederholter Spielausfall möglich) eine kürzere Frist als 7 Tage für Spielansetzungen und Spielverlegungen in Anspruch zu nehmen.

(7) Um drohende Spielausfälle zu vermeiden, haben Vereine die Möglichkeit, Pflichtspiele ihrer Mannschaften auf angemieteten Spielstätten (Natur- oder Kunstrasenplätze, Ascheplätze) auszutragen. Zeitliche Abweichungen bis zu zwei Stunden vom ursprünglichen Spielbeginn sind hierbei ohne Zustimmung des Gegners zulässig, jedoch möglichst zu vermeiden.

(8) Grundsätzlich ist von allen Beteiligten der jeweilige Rahmenspielplan der Altersklassen/Spielklassen zu beachten. Sollten aufgrund einer Schlechtwettersituation geschlossene Spieltage ausfallen, so sind die Spielleitenden Stellen berechtigt, diese in Abänderung des Rahmenspielplanes an den letzten Spieltag anzuhängen. Notwendige Entscheidungs- und Meisterschaftsspiele können sich dann entsprechend verschieben.

§ 7

Abweichungen von den Fußballregeln

Die für den Spielbetrieb des Kreises geltenden Abweichungen von den Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen sowie der Übersicht des Anhangs 1.

§ 8

Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

(1) Zu folgenden Spielen des Kreises setzt der Kreisschiedsrichterausschuss neutrale Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter an:

Herren	Kreisliga
	1., 2., 3. und 4. Kreisklasse
	Krombacher-Kreispokal
Frauen	Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal
Ü-Bereich	Ü 32: Kreisliga / 1. Kreisklasse / 2. Kreisklasse / Kreispokal
	Ü 40: Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal

	Ü 50: Kreisliga / Kreispokal
	Ü 60: Kreisliga / Kreispokal
Junioren	A-Junioren: Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal
	B-Junioren: Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal
	C-Junioren: Kreisliga / 1., 2. und 3. Kreisklasse / Kreispokal
	D-Junioren: Kreisliga / 1., 2. und 3. Kreisklasse
Juniorinnen	A-Juniorinnen: Kreisliga / Kreispokal
	B-Juniorinnen: Kreisliga / Kreispokal
	C-Juniorinnen: Kreisliga / Kreispokal

(2) Schiedsrichterassistenten/Schiedsrichterassistentinnen werden zu folgenden Spielen des Kreises angesetzt:

- Herren-Kreisliga
- Herren-Krombacher-Kreispokal: ab Achtelfinale
- Kreispokalfinale der Frauen
- Kreispokalfinale der Ü 32 (11er)
- Kreispokalfinale der A-, B- und C-Junioren

(3) Sofern der Kreisschiedsrichterausschuss während der laufenden Saison feststellt, dass ihm ausreichend Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zur Verfügung stehen, wird er die Spiele weiterer Spielklassen, die er im Einvernehmen mit den Spielleitenden Stellen bestimmt, mit neutralen Schiedsrichtern besetzen. Hierüber informiert der Kreisschiedsrichterausschuss rechtzeitig die betroffenen Vereine über das DFBnet-Postfachsystem.

(4) Der Kreisschiedsrichterausschuss informiert rechtzeitig die betroffenen Vereine in geeigneter Weise, sofern er ein Spiel oder mehrere Spiele abweichend von Absatz 1 nicht mit einem neutralen Schiedsrichter oder einer neutralen Schiedsrichterin besetzen kann.

(5) Kann ein Schiedsrichter nach Beginn eines Spiels dieses nicht zu Ende leiten, gelten die Regelungen des § 30 der Spielordnung für den Nichtantritt von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern entsprechend.

(6) Die Namen und Kontaktdaten der Schiedsrichteransetzer sind im Internet auf der Seite <https://www.nfv-region-hannover.de/ueber-den-kreis/schiedsrichterausschuss/> veröffentlicht.

(7) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterassistentinnen haben gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 4.3 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Herren (je Spielauftrag)

Schiedsrichter Assistenten

Kreisliga	35,-- €	25,-- €
alle Spiele der Kreisklassen	30,-- €	(25,-- €)
alle Spiele der Herren Ü 32 / Ü 40 / Ü 50	25,-- €	22,-- €

Frauen (je Spielauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
alle Spiele der Frauen Kreisliga	28,-- €	(20,-- €)
alle Spiele der Frauen Kreisklassen	25,-- €	(20,-- €)

Junioren (je Spielauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
alle Spiele der A-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	25,-- €	(18,-- €)
alle Spiele der B-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	23,-- €	(18,-- €)
alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	22,-- €	(18,-- €)
alle Spiele der D-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	21,-- €	(18,-- €)
alle Spiele der E-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	20,-- €	
alle Spiele der F-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	19,-- €	
alle Spiele der G-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	18,-- €	

Turniere (Herren, Frauen und Jugend - Feld und Halle)*

ganztägiger Einsatz bis 2 Stunden	wie Einzelspiel
ganztägiger Einsatz bis 4 Stunden	wie Einzelspiel + 50%
ganztägiger Einsatz über 4 Stunden	wie Einzelspiel + 100%

**Es gilt die notwendige Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort des Turniers.*

Freundschaftsspiele (je Spielauftrag)

Bei Freundschaftsspielen gilt als Spesensatz für den Schiedsrichter oder das Gespann jeweils die Spielklasse des gastgebenden Vereins.

Pokalspiele (Herren und Frauen - Feld)

Die Spesensätze bei Pokalspielen richten sich immer nach der Klassenzugehörigkeit des gastgebenden Vereins. Bei Gespannen ist der Kreisliga-Spesensatz in Ansatz zu bringen.

(8) Die gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 4.3.3 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung vom Platzverein dem Schiedsrichter zu entrichtende Fahrkostenentschädigung beträgt für den kürzesten Reiseweg vom im DFBnet gemeldeten Wohnort des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin gerechnet pro gefahrenen Kilometer 0,30 €. Der kürzeste Reiseweg schließt Wegstrecken, die der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin zurücklegt, um

Schiedsrichterassistenten/Schiedsrichterassistentinnen vor dem Spiel von einem Ort abzuholen und/oder nach dem Spiel an einen Ort zu bringen, nicht ein, soweit sie 20 km in Summe für die Hin- und Rückreise überschreiten. Alternativ zur Abrechnung anhand der Kilometerpauschale nach Satz 1 kann der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels abrechnen.

(9) Der Platzverein hat die dem Schiedsrichter/der Schiedsrichterin zustehenden Auslagen (Aufwands- und Fahrtkostenentschädigung) diesem/dieser vor dem Spiel ausbezahlen. Der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin hat die Auszahlung des Betrages zu quittieren.

(10) Abweichend von Absatz 9 findet in folgenden Meisterschaftswettbewerben beziehungsweise Alters- und Spielklassen die Abrechnung unbar statt:

- Frauen und Herren Kreisliga
- Frauen und Herren 1. Kreisklasse
- Herren 2. Kreisklasse
- Ü32 Kreisliga, 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse
- A-Junioren und A-Juniorinnen
- B-Junioren und B-Juniorinnen
- C-Junioren und C-Juniorinnen

§ 9

Schiedsrichter-Soll (zu § 11 SpO)

(1) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 der Spielordnung müssen keine Schiedsrichter/keine Schiedsrichterinnen gemeldet werden für Mannschaften der G-, F-, E- und D-Junioren sowie der Ü40-, Ü50- und Ü60-Senioren.

(2) Bei Spielgemeinschaften (SG) beziehungsweise Jugendspielgemeinschaften (JSG) ist der federführende Verein der SG/JSG für die Meldung eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin verantwortlich (Soll-Stellung beim federführenden Verein).

(3) Die durch § 11 Absatz 5 der Spielordnung in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt I Ziffer 11 der Spielordnung eingeräumte Möglichkeit, im Falle der wiederholten Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls durch einen Verein zusätzlich zur Geldstrafe für jeden fehlenden Schiedsrichter/jede fehlende Schiedsrichterin einen Punkt abzuziehen, findet im Kreis Region Hannover keine Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Schiedsrichter*innen (zu § 11a SpO)

(1) Auf das Schiedsrichtersoll (SR-Soll) eines Vereins wird ein Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin (SR) nur angerechnet, wenn er/sie

- ordnungsgemäß von seinem Verein gemeldet worden ist,
- mindestens 15 Spiele in der Spielserie geleitet hat, die der Kreisschiedsrichterausschuss oder ein anderer Schiedsrichterausschuss angesetzt hat, und

- eine Mindestanzahl an Lehrabenden im Spieljahr besucht hat; für ausschließlich auf Kreisebene Spiele leitende SR beträgt die Mindestzahl 3, für Jungschiedsrichter/innen 4 und für auf Bezirks- oder höherer Ebene Spiele leitende SR 4 Lehrabende und 2 Jungschiedsrichterbetreuungen (sogenannte Patenschaften).

(2) Stehen einem Verein mehrere SR zur Verfügung, die nur eingeschränkt Spielaufträge übernehmen, können innerhalb eines Vereins Schiedsrichtergemeinschaften gebildet werden. Einer Schiedsrichtergemeinschaft können jeweils maximal 2 SR angehören. Die Bildung einer Schiedsrichtergemeinschaft ist spätestens am 1.5. des jeweiligen Spieljahres beim Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses unter Benennung der vollständigen Namen der der jeweiligen Schiedsrichtergemeinschaft angehörenden SR anzuzeigen. Die ordnungsgemäß angezeigten Schiedsrichtergemeinschaften werden gemeinsam auf das SR-Soll des Vereins angerechnet, wenn sie in Summe mindestens 15 Spiele geleitet haben, die der Kreisschiedsrichterausschuss oder ein anderer Schiedsrichterausschuss angesetzt hat. Zusätzlich muss jeder der der Schiedsrichtergemeinschaft angehörende SR mindestens 5 Spiele geleitet und mindestens 3 Lehrabende besucht haben.

(3) Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterbeobachterinnen (Beo) werden angerechnet, wenn sie mindestens 10 Beobachtungen in einer Spielserie durchgeführt und mindestens 3 Lehrabende besucht haben. Beo werden auch dann angerechnet, wenn sie in Summe mindestens 15 Ansetzungen als Beo und SR nachgekommen sind sowie mindestens 3 Lehrabende besucht haben.

(4) Mitglieder von Schiedsrichterausschüssen auf allen Ebenen, die von ihrem Verein als SR gemeldet wurden, werden auch dann auf das SR-Soll angerechnet, wenn sie die für die nach Absatz 1 oder 2 erforderlichen Leistungen nicht vollständig erbracht haben.

(5) SR, die innerhalb des Kreises während der Serie den Verein wechseln, werden auf das SR-Soll des Vereins angerechnet, dem sie am Stichtag beziehungsweise 01.07. des jeweiligen Spieljahres angehört haben. Ein Vereinswechsel nach dem 01.07. wird erst in der neuen Saison berücksichtigt.

(6) Sofern ein/eine SR krankheits-, verletzungs- oder schwangerschaftsbedingt die Bedingungen für die Anrechnung in der abgelaufenen Spielzeit nicht erfüllt hat, aber für die vorausgegangenen fünf Spielzeiten jeweils erfüllt hatte, wird er oder sie gleichwohl auf das Soll seines/ihrer Vereins für die abgelaufene Spielzeit (einmalig) angerechnet.

§ 11

Spielabsagen (zu § 28 SpO)

(1) Die Benachrichtigung über eine Spielabsage hat über das DFBnet-Postfachsystem an die zuständige Staffelleitung zu erfolgen.

(2) Spielabsagen, die erst am Spieltag (gleiches Tagesdatum) vorgenommen werden, müssen dem Gegner und dem Schiedsrichter zur Vermeidung von Fahrtkosten zusätzlich fernmündlich so früh wie möglich bekanntgegeben werden. Ergänzend wird empfohlen, die Vorgenannten zu Dokumentationszwecken auch mittels einer elektronischen Kurznachricht (SMS, WhatsApp, Telegram etc.) zu informieren.

(3) Spielabsagen, die nicht auf witterungsbedingte Umstände zurückzuführen sind, sind mit der zuständigen Staffelleitung abzustimmen. Erst nach Rücksprache mit dieser oder bei deren Verhinderung mit einem anderen Mitglied der Spielinstanz erfolgt die Unterrichtung des Schiedsrichters und des Gegners, um Ausweichmöglichkeiten abzustimmen.

§ 12

Mindestspielerzahl

Gemäß Regel 3 der IFAB-Fußballregeln darf bezogen auf eine 11er-Mannschaft ein Spiel nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn eine Mannschaft weniger als sieben Spielerinnen und Spieler aufweist. Für 9er-Mannschaften gilt für Spiele auf Kreisebene eine Mindestspielerzahl von sieben Spielerinnen und Spielern, für 7er-Mannschaften von fünf Spielerinnen und Spielern.

§ 13

Meldungen von Spielergebnissen (zu § 27 Abs. 6 SpO)

(1) Die Meldeverpflichtung des § 27 Absatz 6 der Spielordnung bezieht sich auf alle Ergebnisse von Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen.

(2) Der Berechnung der Fristen für die Ergebniseingaben liegt für alle Alters- und Spielklassen des Kreises eine Halbzeitpause von 5 Minuten zu Grunde.

§ 14

Entscheidungsspiele (zu § 33 SpO)

(1) Abweichend von § 33 Absatz 3 Satz 1 der Spielordnung erfolgt keine Verlängerung bei Entscheidungsspielen, wenn sie bei Ende der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen sind.

(2) Sofern Entscheidungsspiele in einer Spiel- oder Altersklasse anstehen, erstellt die spielleitende Instanz Durchführungsbestimmungen, die ergänzend zu dieser Ausschreibung den jeweiligen Wettbewerb regeln. Etwaige erforderliche Abweichungen von dieser Ausschreibung werden ebenfalls über die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 15

Doppelansetzungen von Pflichtspielen

Bei Ansetzungen von Pflichtspielen jeglicher Art sind die Platzvereine verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob zeitliche Überschneidungen mit anderen Pflichtspielen oder sonstige Gründe für eine erforderliche Verschiebung gegeben sind. Bei Überschneidungen sind innerhalb von 3 Tagen nach der Ansetzung eines Spiels die zuständigen Staffelleitungen hierüber zu informieren.

§ 16

Überprüfen von Spielberechtigungen (zu § 10 SpO)

Anträge auf Überprüfungen der Spielberechtigung von Spielerinnen oder Spielern werden nur in schriftlicher Form oder über das DFBnet-Postfachsystem entgegengenommen und bearbeitet. Es sind der Name des zu überprüfenden Spielers/der zu überprüfende Spielerin, dessen/deren Geburtsdatum sowie nach Möglichkeit die Rückennummer, mit der er/sie im Spielbericht eingetragen war und/oder mit der er/sie gespielt hat, anzugeben.

§ 17

Freundschaftsspiele (zu § 42 SpO)

(1) Für die Anmeldung von Freundschaftsspielen gilt § 42 Absatz 1 SpO. Sollte eine Anlage des Freundschaftsspiels im DFBnet nicht möglich sein, ist das Spiel bei der zuständigen Staffelleitung formlos über das DFBnet-Postfachsystem anzumelden. Im Falle des Satzes 2 gilt das Spiel mit dessen Anlage durch die Staffelleitung im DFBnet als genehmigt.

(2) Im DFBnet angelegte Freundschaftsspiele werden ohne weitere Anforderung der Vereine durch den Kreisschiedsrichterausschuss mit neutralen Schiedsrichtern besetzt, sofern auch für ein entsprechendes Pflichtspiel ein neutraler Schiedsrichter angesetzt würde. Vereine können Schiedsrichter vorschlagen, über deren Ansetzung der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet und dieses mit der Ansetzung dokumentiert.

(3) Vor dem Spiel sind mit dem Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin und der gegnerischen Mannschaft die Spielzeit sowie die Zahl der zulässigen Auswechslungen abzustimmen. Rücktausch ist zulässig. Erfolgt eine Einigung nach Satz 1 nicht, so gelten die Regeln für Spiele des Pflichtspielbetriebes mit der Ausnahme, dass bis zu sechs Auswechslungen pro Mannschaft möglich sind.

(4) Die Vorschriften des § 9 gelten auch für die Absage eines Freundschaftsspiels.

§ 18

Spiele gegen ausländische Mannschaften

Für Spiele gegen ausländische Mannschaften, die zu Hause oder im Ausland ausgetragen werden, gilt § 42 Absatz 1 SpO. Bei Mannschaften, die am Spielbetrieb des Kreises teilnehmen, ist die zuständige spielleitende Stelle bei Junioren-Mannschaften der Kreisjugendausschuss, bei Frauen- und Juniorinnenmannschaften der Kreisausschuss Frauen und Juniorinnen und bei Herren-Mannschaften der Kreisspielausschuss. Antragsformulare können von den Internetseiten des NFV abgerufen werden.

§ 19

Feld- und Hallenturniere

(1) Turniere (Feld- und Hallenturniere) sind bei der zuständigen Spielinstanz über das DFBnet-Postfachsystem anzumelden. Die Turnierausschreibung, die teilnehmenden Mannschaften und der Spielplan sind spätestens 2 Wochen vor dem ersten Turniertag bei der

jeweiligen Spielleitenden Stelle einzureichen. Die Turniere sind vom ausrichtenden Verein im DFBnet anzulegen.

(2) Bei der Terminierung von Turnieren ist der Rahmenspielplan zu berücksichtigen; angesetzte Pflichtspiele dürfen nicht behindert werden.

(3) Bei der Durchführung von Hallenturnieren sind neben der Verbandssatzung und den Ordnungen des Verbandes auch die Hallenspielregeln des Verbandes sowie die Ausschreibung des Ausrichters zu beachten.

(4) Zu im Kreis angemeldeten Turnieren, an denen auch Bezirks- oder Verbandsmannschaften teilnehmen, werden anteilig Schiedsrichter der höheren Spielklassen angesetzt. Der Spesensatz der angesetzten Schiedsrichter richtet sich nach der Spielklasse, der die teilnehmenden Mannschaften überwiegend angehören. Die Spielleitende Stelle entscheidet in Absprache mit dem Kreisschiedsrichterausschuss bei Bedarf über notwendige Ansetzungen.

(5) Zu allen Turnierspielen sind Spielberichte anzufertigen, vorrangig mittels DFBnet-Spielbericht-Online. Erforderliche Verwaltungsentscheidungen (Verstöße von Spielerinnen/Spielern oder Verantwortlichen) werden für Verbandsmannschaften und höher spielenden Mannschaften vom Verbandsspielausschuss, für Bezirksmannschaften vom Bezirksspielausschuss ausgestellt.

§ 20

Kontaktdaten

(1) Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner der Spielleitenden Stellen, des Sportgerichts sowie des Kreisschiedsrichterausschusses (Schiedsrichteransetzer) sind auf den Internetseiten des Kreises unter <http://www.nfv-region-hannover.de> veröffentlicht und werden aktuell gehalten.

(2) Die Vereinsstammdaten (Personendaten, Kontoverbindungen etc.) müssen durch den Verein über den DFBnet-Vereinsmeldebogen-Online laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Alle Änderungen müssen darüber hinaus sofort der Spielleitenden Stelle über das DFBnet-Postfachsystem gemeldet werden. Nachteile, die dadurch entstehen, dass ein Verein seiner Pflicht zur Aktualisierung der Stammdaten nicht nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

BESONDERER TEIL

1. Abschnitt: Herren-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Herren-Spielbetrieb

§ 21

Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

- (1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Kreisspielausschuss zu richten. Der Kreisspielausschuss genehmigt Spielgemeinschaften nur, wenn sie maximal von drei Vereinen gebildet werden. Spielgemeinschaften, die am Spielbetrieb der Kreisliga oder der 1. Kreisklasse teilnehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verbindlich gegenüber dem Kreisspielausschuss erklären und durch die Vorlage einer Vereinbarung der Vereine belegen, dass sie eine Fusion oder einen Zusammenschluss im Sinne des § 18b der Spielordnung einzugehen beabsichtigen. Die Genehmigung für Spielgemeinschaften wird lediglich für ein Spieljahr erteilt. Im Falle des Satzes 3 (Spielgemeinschaften in der Kreisliga oder 1. Kreisklasse) ist eine Verlängerung der Genehmigung ausgeschlossen.
- (2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der Spielgemeinschaft sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte Spielgemeinschaft-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben. Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft muss die Namen der die Spielgemeinschaft bildenden Vereine beinhalten.
- (3) Ein Aufstieg in eine höhere Spielklasse als die 2. Kreisklasse ist nicht möglich.
- (4) Die Spieler und Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.
- (5) Spieler und Spielerinnen, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.
- (6) Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine Spielgemeinschaft länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

§ 22
(unbesetzt)

§ 23
Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)

§ 10 Absatz 4 der Spielordnung findet für den Herren-Kreisspielbetrieb nur insoweit Anwendung, als die höhere Mannschaft am Spielbetrieb des Bezirks oder höher teilnimmt.

§ 24
Auswechslungen

(1) In den Pflichtspielen können in der Kreisliga und den Staffeln der 1. und 2. Kreisklassen während eines Spiels fünf Spielerinnen und Spieler eingewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler/eine ausgewechselte Spielerin darf nicht wieder eingesetzt werden (kein Rücktausch). (2) In den Pflichtspielen der Staffeln der 3. und 4. Kreisklassen dürfen bis zu fünf Spielerinnen und Spieler (einschließlich etwaiger Verlängerungen) beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig)

(3) In den Pokalwettbewerben des Herren-Spielbetriebs ist der Rücktausch nicht zulässig.

2. Unterabschnitt:
Herren-Punktspielbetrieb

§ 25
Sollstärken

Die Sollstärken der einzelnen Spielklassen im Herrenspielbetrieb sind wie folgt herzustellen:

Spielklasse	Sollstärken
Kreisliga	bis zu 64 Mannschaften / 4 Staffeln
1. Kreisklasse	bis zu 56 Mannschaften / 4 Staffeln
2. Kreisklasse	bis zu 48 Mannschaften / 4 Staffeln
3. Kreisklasse	bis zu 48 Mannschaften / 4 Staffeln
4. Kreisklasse	bis zu 14 Mannschaften je Staffel

§ 26
Direkter Aufstieg

- (1) Die Staffelsieger der 4 Staffeln der Kreisliga qualifizieren sich für die Bezirksliga.
- (2) Die Staffelsieger der Kreisklassen steigen in die jeweils nächsthöhere Spielklasse auf.
- (3) Aufsteigen und in den Spielklassen des Bezirkes sowie der Kreisliga, der 1. und 2. Kreisklasse spielen kann je Verein nur eine Mannschaft.

(4) Spielen von einem Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse (nur in der 3. oder 4. Kreisklasse möglich), so sind diese hinsichtlich eines Auf- und Abstieges gleichberechtigt. Die untere Mannschaft kann ein mögliches Aufstiegsrecht wahrnehmen, während eine höhere Mannschaft in der bisherigen Spielklasse verbleibt oder absteigt. Im folgenden Spieljahr sind die Mannschaftbezifferungen der Leistungsklassenzugehörigkeit anzupassen.

(5) Ist eine Mannschaft nicht für den direkten Aufstieg berechtigt, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft dieser Staffel. Diese Regelung greift bis Platz fünf der Tabelle.

§ 27

Zusätzlicher Aufstieg

(1) Sofern die jeweilige Sollzahl in den Spielklassen Kreislige, 1. und 2. Kreisklasse für die folgende Spielzeit nicht erreicht oder möglicherweise nicht erreicht wird, kann der Spelausschuss nach seinem Ermessen Relegationsspiele für einen zusätzlichen Aufstieg ansetzen oder alle in den Abschlusstabellen der Staffeln der jeweiligen Spielklasse identisch platzierten Mannschaften zusätzlich aufsteigen lassen. Ein zusätzlicher Aufstieg wird mit der Staffeleinteilung bekanntgegeben.

(2) An Relegationsspielen nehmen nur die Mannschaften teil, die ein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse haben und dieses im Falle der Qualifikation auch beabsichtigen wahrzunehmen. Der Verzicht auf die Teilnahme an der Relegation durch einen Verein verschafft dem nächstplatzierten Verein der Staffel keine Teilnahmemöglichkeit an diesen Relegationsspielen um den zusätzlichen Aufstieg.

(3) Verbindlicher Meldetermin für den Verzicht eines Vereines, seine Mannschaft in der bisherigen Spielklasse zu behalten, ist der Mannschaftsmeldetermin des NFV.

(4) Weitere Aufstiege können sich durch die Relegation der Bezirksliga/Kreisliga ergeben. Maßgeblich ist insoweit die Relegation des NFV Bezirk Hannover.

§ 28

Abstieg

(1) Aus der Kreisliga steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 16, 15, 14 in die 1. Kreisklasse ab.

(2) Aus der 1. Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 14 und 13 in die 2. Kreisklasse ab.

(3) Aus der 2. Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 12 und 11 in die 3. Kreisklasse ab.

(4) Aus der 3. Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 12, 11 und 10 in die 4. Kreisklasse ab.

(5) Die Anzahl der Absteiger kann nach der gleitenden Skala (§ 18 Absatz 4 Buchst. c der Spielordnung) in der Kreisliga sowie den Staffeln der 1. bis 3. Kreisklasse einen erhöhten Abstieg bewirken.

§ 29

Abschlusstabellen in den Kreisklassen (zu § 32 Abs. 2 und 3 SpO)

In den Staffeln der 1., 2., 3. und 4. Kreisklassen bestimmt sich die Rangfolge der Mannschaften in den Abschlusstabellen bei Punktgleichheit von Mannschaften abweichend von § 32 Absatz 2 der Spielordnung nach dem Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich. Bringt der direkte Vergleich keine Entscheidung, setzt der Kreisspielausschuss ein Entscheidungsspiel an.

§ 30

(unbesetzt)

3. Unterabschnitt: Herren-Pokalspielbetrieb

§ 31

Allgemeine Regelungen für Herren-Pokalwettbewerbe

- (1) Die Spielpaarungen in den Pokalwettbewerben der Herren werden gelost, in den jeweils ersten Runden unter Beachtung regionaler Lostöpfe. Heimrecht haben in allen Wettbewerben grundsätzlich die Mannschaften aus der tieferen Spielklasse. Bei Klassengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für Pokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort, das heißt ohne Verlängerung, durch Elfmeterschießen zu ermitteln ist.
- (3) Der Kreisspielausschuss kann weitere Regelungen zu den Pokalendspielen in einer gesonderten Ausschreibung treffen.
- (4) Spielgemeinschaften sind von der Teilnahme an den Pokalwettbewerben ausgeschlossen.

§ 32

Krombacher-Kreispokal für 1.-Herren-Mannschaften

- (1) Der Krombacher-Kreispokal wird unter allen Kreisvereinen ausgespielt, deren 1. Herrenmannschaften in den Spielklassen Kreisliga und 1. bis 4. Kreisklasse am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen und für den Krombacher-Kreispokal gemeldet wurden (Pflichtspielbetrieb). Untere Mannschaften der Kreisebene oder Mannschaften aus höheren Spielklassen haben kein Startrecht in diesem Wettbewerb. Der Krombacher-Kreispokalsieger sowie die Mannschaften, die das Halbfinale in diesem Wettbewerb erreicht haben, werden für den Bezirkspokalwettbewerb des folgenden Jahres gemeldet, sofern es sich nicht um eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft handelt.
- (2) Der im Krombacher-Kreispokal-Endspiel ermittelte Sieger erhält einen Pokal und die vom Sponsor vertraglich zugesicherten Gutscheine. Die im Endspiel unterlegene Mannschaft erhält einen vom Sponsor vertraglich zugesicherten Gutschein.

(3) Der Kreisspielausschuss kann weitere Regelungen zu den Pokalendspielen in einer gesonderten Ausschreibung treffen.

§ 33

Kreisklassenpokal

Der Kreisklassenpokal wird auf freiwilliger Basis für untere Mannschaften angeboten. Die Meldungen dieser Mannschaften müssen bis zum Meldetermin des NFV erfolgen. Für gemeldete Mannschaften erfolgt die Pokalteilnahme dann als Pflichtspielbetrieb. Nachgemeldete Mannschaften werden nicht am Kreisklassenpokal beteiligt.

2. Abschnitt: Ü-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt:

Allgemeine Regelungen für den Ü-Spielbetrieb

§ 34

Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft im Ü-Spielbetrieb unter Beteiligung von bis zu drei Vereinen ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Kreisspielausschuss zu richten. Eine Spielgemeinschaft darf nur eine Mannschaft melden. Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft muss die Namen der die Spielgemeinschaft bildenden Vereine beinhalten. Ein Verein kann je Altersklasse im Herren-Ü-Spielbetrieb nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Ausgenommen hiervon sind die Senioren Ü 60.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der Spielgemeinschaft sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte Spielgemeinschaft-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Die Spieler und Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(4) Spielerinnen und Spieler, die sich in einer Mannschaft ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

(5) Die von einem der Vereine einer Spielgemeinschaft ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

§ 35

Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)

- (1) Vereine und Spielgemeinschaften können zugunsten des Kaders einer Großfeld-Mannschaft (11er-Mannschaft) für bis zu 10 Spielerinnen und Spieler eine Gastspielerlaubnis erhalten. An einem Spiel dürfen pro Mannschaft maximal fünf Gastspielerinnen und Gastspieler eingesetzt werden. In Mannschaften von Spielgemeinschaften dürfen abweichend von Satz 1 nur bis zu drei Gastspielerinnen und Spieler während eines Spiels zum Einsatz kommen.
- (2) Vereine und Spielgemeinschaften können zugunsten des Kaders einer Kleinfeld-Mannschaft (7er-Mannschaft) für bis zu 7 Spielerinnen und Spieler eine Gastspielerlaubnis erhalten. An einem Spiel dürfen pro Mannschaft maximal drei Gastspielerinnen und Gastspieler im Spielbericht aufgeführt und eingesetzt werden. In Mannschaften von Spielgemeinschaften dürfen abweichend von Satz 1 nur bis zu zwei Gastspieler am Spieltag zum Einsatz kommen.
- (3) Bereits bestehende Mannschaftskader haben für die Anzahl bestehender Gastspielerinnen und Gastspieler Bestandsschutz, sofern keine neuen Gastspielerinnen und Gastspieler beantragt werden. Neuansprüche von Gastspielerinnen und Gastspielern ziehen eine Reduzierung der im Kader befindlichen Gastspielerinnen und Gastspielern auf die zulässige Kadergröße nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach sich. Neuansprüche werden in diesem Fall nur genehmigt, wenn zugleich eine Abmeldung einer entsprechenden Anzahl an Gastspielern und Gastspielerinnen erfolgt.
- (4) Ein Antrag auf Erteilung einer Gastspielerlaubnis wird nur bewilligt, wenn der betreffende Spieler/die betreffende Gastspielerin sein/ihr Spielrecht für den Stammverein nachgewiesen hat.
- (5) Möchte ein Spieler/eine Spielerin in mehrere Altersklassen des Ü-Spielbetriebs Spiele bestreiten, für die in seinem eigenen Verein keine Spielmöglichkeiten bestehen, werden Gastspielerlaubnisse für Mannschaften in mehr als einem anderen Verein nur dann erteilt, wenn keiner der anderen Gastvereine die gewünschten Spielmöglichkeiten vollständig anbietet.

§ 36

Auswechslungen

In den Pflichtspielen des Ü-Spielbetriebs können während eines Spiels bis zu sieben Spielerinnen und Spieler aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

§ 37

Altersklassen

- (1) Es wird ein Spielbetrieb für die Altersklassen Ü 32, Ü 40, Ü 50 und Ü 60 angeboten. Die Ü 32 ist unterteilt in einen Spielbetrieb für 11er- und einen Spielbetrieb für 7er-Mannschaften.

(2) An den Spielen der Ü 32 (11er und 7er) dürfen nur Spielerinnen und Spieler teilnehmen, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. An den Spielen der Ü 40 dürfen nur Spielerinnen und Spieler teilnehmen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. An den Spielen der Ü 50 dürfen nur Spielerinnen und Spieler teilnehmen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. An den Spielen der Ü 60 dürfen nur Spielerinnen und Spieler teilnehmen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Alle Spielerinnen und Spieler müssen einen gültigen Spielerpass ihres Vereines oder eine Gastspielerlaubnis besitzen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 ist maximal zwei Spielerinnen und Spielern die Teilnahme am Spiel erlaubt, die das 48. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Absatz 2 Satz 4 ist zwei Spielerinnen und Spielern die Teilnahme am Spiel erlaubt, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Absatz 1 Satz 5 gilt jeweils entsprechend.

(4) Ein altersklassenübergreifendes Festspielen ist nicht möglich.

§ 38

Besondere Regelungen für den Herren Ü 32 7er-, Ü 40-, Ü 50- und Ü 60-Spielbetrieb

(1) Gespielt wird auf einem Kleinfeld mit Kleinfeldtoren (5 x 2 m). Die Größe des Spielfeldes soll den Vorgaben der Jugendordnung Anhang 1, D-Junioren-Spielfeld (9er) entsprechen (Spielfeld mindestens 50 m Breite und mindestens 70 m Länge). Es können die üblichen Seitenauslinien des Großfeldes genutzt werden. Die Strafstoßmarken müssen 8 Meter von den Toren entfernt sein. Die Abmessungen für die Strafräume betragen 12 Meter. Die Strafräume müssen mindestens durch seitlich aufgestellte Hütchen gekennzeichnet sein.

(2) Bei der Ausführung eines Freistoßes müssen die gegnerischen Spielerinnen und Spieler 6 m vom Ball entfernt sein.

(3) Die Abseitsregel ist aufgehoben.

§ 39

Meldung zur Ü 32-Bezirksmeisterschaft

Als Teilnehmer für die Herren-Ü 32-Bezirksmeisterschaft werden der Kreismeister, der Kreispokalsieger sowie, sofern und soweit die Teilnahmevorgaben des Bezirksspielausschusses dies vorsehen, die bestplatzierten Mannschaften der Kreisligastaffel gemeldet.

§ 40

Meldung zu den Ü-Niedersachsenmeisterschaften

Für die Ü-Niedersachsenmeisterschaften werden die bestplatzierten Mannschaften der Kreisligen gemeldet. Die Anzahl der gemeldeten Mannschaften richtet sich nach der Quotierungstabelle des Verbandes für den jeweiligen Wettbewerb und ist auf maximal 10 teilnehmende Mannschaften des Kreises begrenzt. Sofern für den jeweiligen Wettbewerb mehr als zwei Mannschaften gemeldet werden können, wird als dritte Mannschaft der

jeweilige Kreispokalsieger gemeldet. Satz 1 gilt nicht für die Ü 60-Niedersachsenmeisterschaft.

2. Unterabschnitt: Punktspiele im Ü-Spielbetrieb

§ 41

Soll-Stärken, Mannschaftsarten und Spielzeiten

Die Altersklassen, Spielklassen, Soll-Stärken, Spielmodi und Mannschaftstärken im Ü-Spielbetrieb folgen den Angaben der nachstehenden Tabelle.

Altersklasse / Spielzeit	Spielklasse	Stärke	Spielmodus	Mannschaftsstärke
Ü 32 11er 2 x 45 Min	Kreisliga	Bis zu 12 Mannschaften / 1 Staffel	Vor- und Rückrunde	11er
	1. Kreisklasse	Bis zu 12 Mannschaften Staffel / 1 Staffel	Vor- und Rückrunde	11er
	2. Kreisklasse	Bis zu 12 Mannschaften je Staffel/ 3 Staffeln	Vor- und Rückrunde	11er
Ü 32 7er 2 x 40 Min	Kreisliga	Bis zu 10 Mannschaften / 1 Staffel	Vor- und Rückrunde	7er
Ü 32 7er 2 x 40 Min	1. Kreisklasse	Bis zu 10 Mannschaften je Staffel / 3 Staffeln	Vor- und Rückrunde	7er
Ü 40 2 x 30 Min	Kreisliga	Bis zu 12 Mannschaften / 1 Staffel	Vor- und Rückrunde	7er
	1. Kreisklasse	Bis zu 12 Mannschaften je Staffel / 2 Staffeln	Vor- und Rückrunde	7er

	2. Kreisklasse	Bis zu 14 Mannschaften je Staffel / 4 Staffeln	Vor- und Rückrunde	7er
Ü 50 2 x 30 Min	Kreisliga	Bis zu 12 Mannschaften / 1 Staffel	Vor- und Rückrunde	7er
	1. Kreisklasse	Bis zu 12 Mannschaften je Staffel / 2 Staffeln	Vor- und Rückrunde	7er
	2. Kreisklasse	Bis zu 12 Mannschaften je Staffel / 4 Staffeln	Vor- und Rückrunde	7er
Ü 60 2 x 30 Min	Kreisliga	Bis zu 10 Mannschaften je Staffel / 1 oder 2 Staffel(n)	PlayOff	7er

§ 42 Abstieg

(1) Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der Kreisliga-Staffeln der Herren Ü 32 11er, Ü 40 und Ü 50 die Plätze ab Platz 11 abwärts belegen, steigen in die 1. Kreisklasse ab. Die Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der Kreisliga-Staffel der Herren Ü 32 7er die Plätze 10 und 9 belegen, steigen in die 1. Kreisklasse ab.

(2) Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der 1. Kreisklasse-Staffeln der Ü 32 11er, Ü 40 und Ü 50 die Plätze 12, 11 und 10 belegen, steigen in die 2. Kreisklasse ab.

§ 43 Aufstieg

(1) Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der 1. Kreisklasse-Staffeln der Ü 32 (11er und 7er), Ü 40 und Ü 50 den ersten Platz belegen, steigen in die Kreisliga auf.

(2) Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der 2. Kreisklassen-Staffeln der Ü 32 11er, Ü 40 und Ü 50 den ersten Platz belegen, steigen in die 1. Kreisklasse auf.

(3) Über zusätzliche Aufstiegsmöglichkeiten entscheidet der Kreisspielausschuss.

§ 44
(unbesetzt)

§ 45
Spielbetrieb der Ü 60

Die Altersklasse der Ü 60 spielt im Playoff-Spielsystem. Es findet weder ein Auf- noch ein Abstieg statt.

3. Unterabschnitt:
Pokalspielbetrieb im Ü-Spielbetrieb

§ 46
Allgemeine Regelungen für den Pokalspielbetrieb im Ü-Bereich

- (1) Die Teilnahme am Pokalspielbetrieb im Ü-Bereich erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (2) Die Regelungen des § 31 gelten für den Pokalspielbetrieb im Ü-Bereich entsprechend.
- (3) Für den Fall eines Elfmeterschießens gemäß Regel 10 der Fußballregeln treten von jeder Mannschaft zunächst fünf Schützen an. Sollte weiterhin keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft ein weiterer Schütze an, bis eine Entscheidung gefallen ist. Die Schüsse erfolgen vom Strafstoßpunkt.

§ 47
Kreispokal Ü 32

- (1) In der Altersklasse der Senioren Ü 32 (11er) können alle in der Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse spielenden ersten Mannschaften an dem Pokalwettbewerb teilnehmen.
- (2) Für 7er-Mannschaften der Ü 32 wird ein gesonderter Pokalwettbewerb angeboten. Teilnahmeberechtigt sind die jeweils von den Vereinen für den Punktspielbetrieb der Ü 32 7er gemeldeten Mannschaften.

§ 48
Kreispokal Ü 40, Ü 50 und Ü 60

- (1) An den Kreispokalwettbewerben der Ü 40, Ü 50 und Ü 60 können nur die ersten Mannschaften der Vereine teilnehmen.
- (2) Die in den Pokalendspielen der Ü 40, Ü 50 und Ü 60 ermittelten Sieger sind Kreispokalsieger und erhalten jeweils einen Pokal.

3. Abschnitt: Junioren-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Junioren-Spielbetrieb

§ 49

Jugendspielgemeinschaften (zu § 11 JO)

- (1) Der Antrag auf Bildung einer Jugendspielgemeinschaft (JSG) ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Staffelleiter A-Junioren Robin Othmer zu richten. Das entsprechende Formular kann auf den Internetseiten des Kreises heruntergeladen werden.
- (2) Bei der Benennung der JSG ist darauf zu achten, dass ein Bezug zur Stadt/Dorf/Gegend gewährleistet ist. Fantasienamen, Namen in Bezug auf einen Sponsor (Werbung) sowie behördlich verbotene Bezeichnungen werden nicht genehmigt.
- (3) Die Eingabe einer JSG-Mannschaft im elektronischen Meldebogen des DFBnet hat durch den federführenden Verein zu erfolgen. Sie darf erst nach Genehmigung der JSG durch den Kreisjugendausschusses vorgenommen werden.

§ 50

Betreuung von Juniorenmannschaften

- (1) Keine Juniorenmannschaft darf ohne Beaufsichtigung einer volljährigen, vom Verein beauftragten Person (Trainer) Spiele austragen.
- (2) Fällt der verantwortliche Betreuer aus oder wird des Feldes verwiesen und kann keine andere volljährige Person die Betreuung mit Zustimmung des ausgeschiedenen Betreuers übernehmen, so muss das Spiel abgebrochen werden. Erforderlichenfalls ist die Person, die die Betreuung übernimmt, im DFBnet-Spielbericht-Online nachzutragen.

§ 51

Einsatz von Juniorinnen (zu § 6 Anhang 1 SpO)

Juniorinnen des jüngeren Jahrganges ihrer Altersklasse können in Junioren-Mannschaften der nächsttieferen Altersklasse eingesetzt werden. Für den Einsatz von Juniorinnen in der Kreisliga B der D-Junioren gilt § 56 Absatz 2 Satz 4.

§ 52

Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen

Der Platzverein hat in den Altersklassen der G-, F-, E- und D-Junioren Eltern-/Fan- und Coaching-Zonen einzurichten. Die Eltern-/Fans-Zone muss einen Abstand von mindestens fünf Metern zum Spielfeld bewirken und in geeigneter Weise gekennzeichnet sein. Ist eine

Werbebande oder eine vergleichbare Begrenzung vorhanden, müssen sich alle Zuschauer hinter dieser aufhalten. Das Großspielfeld darf nicht betreten werden.

§ 53

Auswechslungen (zu § 17 JO)

- (1) Bei den A- bis C-Junioren können in der Kreisliga bis zu fünf und in den Kreisklassen bis zu sechs Spielerinnen und Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.
- (2) Bei den D- Junioren können in der Kreisliga bis zu sechs und in den Kreisklassen bis zu sieben Spielerinnen und Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.
- (3) In den Spielen des Kreispokals können unabhängig von der Klassenzugehörigkeit der beteiligten Mannschaften sechs Spielerinnen und Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

§ 54

Ausrichtung von Kreismeisterschaften und Kreispokalfinalspielen

Bewerbungen von Vereinen für die Ausrichtung von Kreismeisterschaften in Finalspielen oder Turnierform oder von Kreispokalfinalspielen sind elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses zu richten. Die Entscheidung über die Ausrichtung und Durchführung sowie den Spielort erfolgt durch den Kreisjugendausschuss. Die Spieltermine und -orte werden den beteiligten Vereinen durch den Kreisjugendausschuss und über die Spielplanung im DFBnet bekanntgegeben.

§ 55

Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten

Für Pokal- und Entscheidungsspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort, das heißt ohne Verlängerung, durch Elfmeterschießen beziehungsweise Achtmeterschießen bei Spielen auf Kleinfeld zu ermitteln ist.

2. Unterabschnitt:

Punktspiele im Junioren-Spielbetrieb

§ 56

Spielklassen und Mannschaftsstärken

- (1) Die Spielklassen sowie die zugehörigen Mannschaftsstärken der verschiedenen Altersklassen folgenden Angaben der nachstehenden Tabelle:

Altersklasse	Spielklassen (Mannschaftsstärken)
A-Junioren	Kreisliga (11er) 1. Kreisklasse (11er/9er)
B-Junioren	Kreisliga (11er) 1. Kreisklasse (11er/9er)
C-Junioren	Kreisliga (11er) 1. Kreisklasse (11er) 2. Kreisklasse (9er)
D-Junioren	Kreisliga A (9er) Kreisliga B (9er) 1. Kreisklasse (9er) 2. Kreisklasse (9er) 3. Kreisklasse (7er)
E-Junioren	Kinderfußball
F-Junioren	Kinderfußball
G-Junioren	Kinderfußball

(2) Für die Kreisligen B der D-Junioren können spielstarke Jahrgangsmannschaften gemeldet werden. Es dürfen grundsätzlich nur Junioren und Juniorinnen desselben Jahrgangs zum Einsatz kommen. Der Einsatz von bis zu drei jüngeren Spielern/Spielerinnen ist zulässig. Darüber hinaus ist es gestattet, bis zu zwei U 13-Juniorinnen in der Kreisliga B der D-Junioren einzusetzen.

§ 57

Staffeleinteilung

Der Kreisjugendausschuss nimmt die Staffeleinteilung nach Mannschaftsmeldeschluss nach seinem Ermessen vor.

§ 58

Kreismeister

Besteht die Kreisliga Meisterrunde der einzelnen Altersklassen aus mehreren Staffeln, werden Kreismeister ausgespielt. Den Modus legt der Kreisjugendausschuss fest und gibt diesen rechtzeitig über das DFBnet-Postfachsystem bekannt.

§ 59

Aufstieg in den Bezirk

- (1) Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der Kreisligen Meisterrunde der A- bis C-Junioren steigen direkt in den Bezirk auf.
- (2) Aufsteigen können nur Mannschaften, die ein Aufstiegsrecht haben. Sollte eine Mannschaft kein Aufstiegsrecht haben oder auf sein Aufstiegsrecht verzichten, steigt die nächstplatzierte, über ein Aufstiegsrecht verfügende Mannschaft auf.

§ 60

Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)

Die Rangfolge der Mannschaften in den Abschlusstabellen der Hauptrunden und Meisterrunden bei den A- bis E-Junioren bestimmt sich bei Punktgleichheit von Mannschaften abweichend von § 32 Absatz 2 Spielordnung nach dem Ergebnis aus dem direkten Vergleich. Sollte auch der direkte Vergleich keine Entscheidung bringen, setzt der Kreisjugendausschuss in den Kreisligen ein Entscheidungsspiel oder mehrere Entscheidungsspiele auf neutralem Platz an.

§ 61

Fair-Play-Wertung

Alle Mannschaften der A-, B-, C-Junioren Kreisligen und 1. Kreisklassen sowie der Kreisligen der D-Junioren nehmen an der Fair-Play-Wertung teil. Die Fair-Play-Wertung folgt der Fair-Play-Tabelle des DFBnet für die entsprechende Staffel. Nach Abschluss der Saison erhalten die fairsten Mannschaften der Staffeln eine Auszeichnung.

§ 62

9er-Mannschaften im Punktspielbetrieb der A- bis C-Junioren

- (1) 9er-Mannschaften können für den Punktspielbetrieb der A-, B- und C-Junioren in gemischte Staffeln mit 11er-Mannschaften eingeteilt werden. Bei als "9er" gemeldeten Mannschaften dürfen stets maximal 9 Spielerinnen und Spieler am Spiel teilnehmen (kein flexibler 9er-/11er-Spielbetrieb).
- (2) Trifft eine 9er-Mannschaft für ein Spiel auf eine 11er-Mannschaft, muss sich die 11er-Mannschaft auf 9 Spielerinnen und Spieler reduzieren. Es sind maximal 5 Auswechslungen pro Spiel und Mannschaft erlaubt. Der Rücktausch ist zulässig. Es wird von Strafraum zu Strafraum auf große Tore in voller Platzbreite oder auf einem Spielfeld mit einer Länge von mindestens 65 und höchstens 70 Metern und einer Breite von mindestens 45 und höchstens 55 Metern gespielt. Im Übrigen bleiben die Spielregeln für den jeweiligen Spielbetrieb der Altersklasse unberührt.

§ 63

Spielverlegungen, Festspielregelung und Zurückstellungen

(1) Der Kreisjugendausschuss erteilt seine Zustimmung zu Spielverlegungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Jugendordnung nicht, wenn die betreffenden Spiele um mehr als 3 Wochen nach dem ursprünglich festgelegten Spieltermin oder im Anschluss an nachstehenden Zeitpunkten stattfinden sollen:

- Abschluss der Vorrunde (Play Off): 01.12.2025
- Abschluss der Haupt- und Meisterrunden: 15.06.2026

Spiele, die bis zu den vorgenannten Zeitpunkten nicht durchgeführt wurden, entfallen und erhalten in den Abschlusstabellen keine Wertung.

(2) In Anwendung von § 5 Abs. 4 Satz 3 JO wird bestimmt, dass nach Abschluss des Play Off festgespielte Junioren und Juniorinnen mit der Neueinteilung der Hauptrunde wieder für die unteren Mannschaften spielberechtigt sind.

(2) Die Festspielregelung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Jugendordnung findet nur insoweit Anwendung, als die höhere Mannschaft am Spielbetrieb des Bezirks oder höher teilnimmt.

(3) Zurückgestellte Spielerinnen und Spieler nach § 3 Abs. 3 der Jugendordnung dürfen nur in der höchstspielenden Mannschaft auf Kreisebene eingesetzt werden und haben keine Spielberechtigung in Spielen des Kreispokals sowie der Kreisligen Meisterrunde. Falls mehrere Mannschaften eines Vereins in der für den Verein höchsten Spielklasse spielen, entscheidet die Hierarchie der Mannschaften auf Basis ihrer Benennung in den Mannschaftsmeldebögen darüber, welche Mannschaft die höchstspielende Mannschaft ist. Mannschaften, die zurückgestellte Spieler nach § 3 Absatz 3 der Jugendordnung in einem Spiel des Play-Off einsetzen, werden nach dem Play-Off mangels Aufstiegsrecht nicht in die Kreisliga Meisterrunde eingeteilt. Außerdem sind diesen Mannschaften der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen des Staffelsieges verwehrt.

§ 64

Punktspielbetrieb der A-Junioren

(1) In der Kreisliga der A-Junioren wird in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften, die für die Kreisliga gemeldet wurden, ein Play-Off in einfacher Runde durchgeführt. Die Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der Staffeln die ersten 3 Plätze einnehmen, sowie die beste viertplatzierte Mannschaft aller Staffeln - entscheidend ist insoweit der Quotient, der sich aus der Anzahl der erspielten Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten Spiele ergibt; ist der Quotient für zwei oder mehr Mannschaften identisch, setzt der Kreisjugendausschuss Entscheidungsspiele an – spielen nach Abschluss der Play-Off-Runde die Kreisliga Meisterrunde in einfacher Runde in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften. Die übrigen Mannschaften werden in die Kreisliga Hauptrunde eingeteilt. In der Kreisliga Hauptrunde wird ebenfalls ein einfacher Modus gespielt. Der Kreisjugendausschuss kann Mannschaften, die ihren Gegnern in der Play-Off-Runde deutlich unterlegen waren, nach deren Abschluss in die 1. Kreisklasse umsetzen.

(2) Die 1. Kreisklasse spielt in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften, die für die 1. Kreisklasse gemeldet wurden, im Play-Off-Modus (einfache Runde). Nach Abschluss des Play-Off teilt der Kreisjugendausschuss die Mannschaften nach Leistungskriterien für die Hauptrunden (einfache Runde) neu ein. Der Kreisjugendausschuss kann Mannschaften, die ihren Gegnern in der Play-Off-Runde deutlich überlegen waren, nach deren Abschluss in die Kreisliga Hauptrunde umsetzen.

(3) Die Einteilung der Staffeln nimmt der Kreisjugendausschuss in der Play-Off-Runde nach regionalen Kriterien vor.

§ 65

Punktspielbetrieb der B-Junioren

(1) In der Kreisliga der B-Junioren wird in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften, die für die Kreisliga gemeldet wurden, ein Play-Off in einfacher Runde durchgeführt. Die Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der Staffeln die ersten beiden Plätze einnehmen, sowie die beiden besten drittplatzierten Mannschaften aller Staffeln – entscheidend ist insoweit der Quotient, der sich aus der Anzahl der erspielten Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten Spiele ergibt; ist der Quotient für zwei oder mehr Mannschaften identisch, setzt der Kreisjugendausschuss Entscheidungsspiele an – spielen nach Abschluss der Play-Off-Runde die Kreisliga Meisterrunde in einfacher Runde in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften. Die übrigen Mannschaften werden in die Kreisliga Hauptrunde eingeteilt. In der Kreisliga Hauptrunde wird ebenfalls ein einfacher Modus gespielt. Der Kreisjugendausschuss kann Mannschaften, die ihren Gegnern in der Play-Off-Runde deutlich unterlegen waren, nach deren Abschluss in die 1. Kreisklasse umsetzen.

(2) § 64 Absatz 2 gilt für die 1. Kreisklasse der B-Junioren entsprechend.

(3) § 64 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 66

Punktspielbetrieb der C-Junioren

(1) § 65 Absatz 1 gilt für die Kreisliga der C-Junioren entsprechend.

(2) § 64 Absatz 2 gilt für die 1. Kreisklasse der C-Junioren entsprechend.

(3) In der 2. Kreisklasse der 9er C-Junioren wird eine einfache Spielrunde in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften durchgeführt. Nach der einfachen Spielrunde können die Mannschaften durch den Kreisjugendausschuss neu eingeteilt werden.

(4) § 64 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 67

Grundsätze für den Punktspielbetrieb der D-Junioren

(1) Im Punktspielbetrieb der D-Junioren entscheiden grundsätzlich die Vereine mit der Mannschaftsmeldung über die Klassenzugehörigkeit ihrer Mannschaften. Es findet weder ein Auf- noch ein Abstieg statt.

- (2) Für die Kreisliga der Altersklassen nach Absatz 1 kann jeweils nur eine Mannschaft (1. Mannschaft) gemeldet werden. Satz 1 gilt nicht für die Kreisliga B der D-Junioren.
- (3) Die Kreisklassen der Altersklassen nach Absatz 1 spielen im sogenannten Play-Off-System. In die 2. Kreisklassen der D-Junioren werden nur untere Mannschaften und Anfängermannschaften eingestuft. Meldet ein Verein mehr als zwei Mannschaften für die 2. Kreisklasse der D-Junioren, wird die 1. Mannschaft automatisch der 1. Kreisklasse zugeteilt. Sollte sich im Laufe der Saison herausstellen, dass eine Mannschaft den Gegnern ihrer Klasse deutlich überlegen war, hat der Kreisjugendausschuss das Recht, diese Mannschaften in die nächsthöhere Klasse umzusetzen.
- (4) In Jahrgangsmannschaften der D-Junioren dürfen maximal drei Spielerinnen und Spieler des älteren Jahrgangs der nächsten jüngeren Altersklasse pro Spiel eingesetzt werden.
- (5) In die Hauptrunde B der 2. Kreisklassen werden nach der Winterpause neu gemeldete Anfängermannschaften integriert, sofern für diese keine separaten Staffeln gebildet werden können.
- (7) Die Einteilung der Staffeln nimmt der Kreisjugendausschuss nach regionalen Kriterien vor.

§ 68

Punktspielbetrieb der D-Junioren

- (1) § 64 Abs. 1 gilt für die Kreisliga A der D-Junioren (9er-Mannschaften) entsprechend.
- (2) In der Kreisliga B der D-Junioren (9er-Mannschaften) spielen leistungsstarke 2. Mannschaften (U12-Jahrgangsmannschaft) in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften im Play-Off-Modus. Nach Abschluss der Play-Off-Runde teilt der Kreisjugendausschuss die Mannschaften nach Leistungskriterien für die Hauptrunde neu ein.
- (3) Die 1. und 2. Kreisklasse der D-Junioren (9er-Mannschaften) spielen in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften im Play-Off-Modus. Nach Abschluss der Play-Off-Runden teilt der Kreisjugendausschuss die Mannschaften nach Leistungskriterien für die Hauptrunde neu ein.
- (4) Absatz 3 gilt für die 3. Kreisklasse der D-Junioren (7er-Mannschaften) entsprechend.

§ 69

(unbesetzt)

§ 64§ 68§ 68

§ 70

Spielbetrieb der G-, F- und E-Junioren

Für die G-Junioren und F-Junioren wird die Spielform "Kinderfußball" gemäß den Regeln in Anhang 2 dieser Kreisausschreibung durchgeführt.

3. Unterabschnitt: Pokalspiele im Junioren-Spielbetrieb

§ 71

Altersklassen und Teilnahmeberechtigung am Pokalspielbetrieb

- (1) Kreispokalspiele werden für die Altersklassen der A-, B- und C-Junioren durchgeführt.
- (2) Teilnahmeberechtigt für den Kreispokalwettbewerb ist für jede Altersklasse nur die auf Kreisebene höchstspielende 11er-Mannschaft eines Vereins. Die Teilnahme in der laufenden Spielzeit nachgemeldeter Mannschaften ist ausgeschlossen.

§ 72

Spelpaarungen im Pokalspielbetrieb

Die Spelpaarungen in den Pokalwettbewerben der Junioren werden gelost, in den jeweils ersten Runden unter Beachtung regionaler Lostöpfe. Heimrecht hat in den ersten beiden Runden jeweils die Mannschaft aus der tieferen Spielklasse. Bei Klassengleichheit entscheidet das Los.

§ 73

Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichterkosten werden ab der ersten Pokalrunde jeweils zur Hälfte von den das Spiel austragenden Vereinen getragen. Die Schiedsrichterkosten bei den Endspielen trägt der Kreis. § 13 Absatz 2 der Finanz- und Wirtschaftsordnung, wonach die Abrechnung mit dem Schiedsrichter/der Schiedsrichter dem Platzverein obliegt, bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Frauen-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Frauen-Spielbetrieb

§ 74

Spielgemeinschaften (zu § 18 SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an die Vorsitzende des Ausschusses Frauen und Juniorinnen zu richten. Ihm ist eine Namensliste aller Spielerinnen beizufügen, die der Spielgemeinschaft angehören sollen.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Die Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(4) Spielerinnen, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

§ 75

Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)

§ 23 gilt für den Frauen-Spielbetrieb entsprechend.

§ 76

Auswechslungen

In den Pflichtspielen des Frauen-Spielbetriebs dürfen bis zu fünf Spielerinnen beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

§ 77

"Norweger Modell"

(1) Soweit nach Maßgabe dieser Ausschreibung im Frauen-Spielbetrieb das "Norweger Modell" zur Anwendung kommt, gelten die Regelungen der nachstehenden Absätze.

(2) Im "Norweger Modell" melden die Vereine ihre Mannschaften zu Saisonbeginn orientiert an der Zahl der zur Verfügung stehenden Spielerinnen. Es können für die D- bis A-Juniorinnen und die Frauen Kreisklasse 7er- und 9er-Mannschaften gemeldet werden. In den Spielplänen wird für jede Mannschaft die Mannschaftsgrößen wie folgt dargestellt: "Vereinsname" nebst Zusatz "7er" oder "9er".

(3) Treten Mannschaften mit identischer gemeldeter Mannschaftsgröße gegeneinander an, ist die gemeldete Mannschaftsgröße maßgebend. Abweichend von Satz 1 können sich die Vereine bei einer Begegnung zweier 7er-Mannschaften darauf verständigen, mit 9 gegen 9 zu spielen.

(4) Muss ein Verein, der eine 9er-Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 7er-Mannschaft antreten, wird mit 7 gegen 7 gespielt.

(5) Die 9er-Mannschaften spielen zwischen beiden Strafräumen über die gesamte Breite. Die 5x2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die Strafraumlinie gestellt.

(6) Die 7er-Mannschaften spielen auf Spielfeldern mit der Größe ca. 70 m x 50 m. Die Strafraumbegrenzung wird parallel zur Torauslinie in Richtung Seitenaus (gedanklich) verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittellinie dar. Die beiden Tore werden mittig auf den ursprünglichen Seitenlinien platziert (siehe Anhang 1 der Jugendordnung).

(7) Nimmt ein Verein auch mit einer 11er-Frauen-Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist die 7er- oder 9er-Mannschaft immer die unterste Mannschaft, sodass die Regelungen des § 10 der Spielordnung zu beachten sind.

2. Unterabschnitt: Frauen-Punktspielbetrieb

§ 78

Spielklassen des Frauen-Spielbetriebs

(1) In der Frauen Kreisliga spielen alle gemeldeten 11er-Mannschaften.

(2) In der Frauen 1. Kreisklasse spielen alle gemeldeten 9er- und 7er-Mannschaften auf Basis des "Norweger Modells" (§ 77).

§ 79

Frauen Kreisliga

Die Frauen Kreisliga spielt in zwei Staffeln mit jeweils bis zu 10 Mannschaften. Die beiden Staffelsieger steigen in den Bezirk auf. Ein Abstieg findet nicht statt.

§ 80

Frauen 1. Kreisklasse

In der Frauen 1. Kreisklasse wird der Staffelsieger der jeweiligen Staffel ausgespielt. Auf- und Abstieg finden nicht statt.

3. Unterabschnitt: Frauen-Pokalspielbetrieb

§ 81

Allgemeine Regelungen für den Frauen-Pokalspielbetrieb

- (1) Die Spielpaarungen in den Pokalwettbewerben der Frauen werden gelost.
- (2) Für Pokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort, das heißt ohne Verlängerung, durch Elfmeterschießen zu ermitteln ist.
- (3) Der Termin und der Spielort werden den am Endspiel beteiligten Vereinen mittels DFBnet und auf den Internetseiten des Kreises bekannt gegeben. Der Kreisausschuss für Frauen und Juniorinnen kann weitere Regelungen zu den Pokalendspielen in einer gesonderten Ausschreibung treffen.

§ 82

Kreispokal

Am Kreispokalwettbewerb nehmen verpflichtend alle für die Kreisliga gemeldeten 11er-Mannschaften teil. Der ermittelte Sieger erhält einen Pokal und nimmt in der folgenden Saison am Bezirkspokal teil.

§ 83

Kreisklassenpokal

- (1) Am Kreispokalwettbewerb nehmen verpflichtend alle für die 1. Kreisklasse gemeldeten 7er- und 9er-Mannschaften teil. Die Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht für Mannschaften, die ohne Wertung spielen.
- (2) Der Sieger des Endspiels erhält einen Pokal.
- (3) Für den Fall eines Entscheidungsschießens von der Strafstoßmarke treten von jeder Mannschaft zunächst drei Schützinnen an. Sollte weiterhin keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft eine weitere Schützin an, die bei Abpfiff der regulären Spielzeit auf dem Platz stand, bis eine Entscheidung gefallen ist.

5. Abschnitt: Juniorinnen-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Juniorinnen-Spielbetrieb

§ 84

Spielgemeinschaften (zu § 11 JO)

- (1) Der Antrag auf Bildung einer Jugendspielgemeinschaft (JSG) ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an die Vorsitzende des Ausschusses Frauen und Juniorinnen zu richten. Das entsprechende Formular kann auf den Internetseiten des Kreises heruntergeladen werden.
- (2) Bei der Benennung der JSG ist darauf zu achten, dass ein Bezug zur Stadt/Dorf/Gegend gewährleistet ist. Fantasienamen, Namen in Bezug auf einen Sponsor (Werbung) sowie behördlich verbotene Bezeichnungen werden nicht genehmigt.
- (3) Die Genehmigung einer JSG gilt für eine Saison.
- (4) Die Eingabe einer JSG-Mannschaft im elektronischen Meldebogen des DFBnet hat durch den federführenden Verein zu erfolgen. Sie darf erst nach Genehmigung der JSG durch den Ausschuss Frauen und Juniorinnen vorgenommen werden.

§ 85

Zweitspielrechte (zu § 12 JO)

Anträge auf Erteilung von Zweitspielrechten für Juniorinnen (siehe § 3 Anhang 1 der Spielordnung) sind an die Mädchenreferentin des Ausschusses Frauen und Juniorinnen zu richten. Es ist der auf den Internetseiten des Kreises (www.nfv-region-hannover.de) zum Herunterladen erhältliche Antragsvordruck zu verwenden. Der Antrag ist nur mit Unterschrift und Stempel beider Vereine sowie der unterschriebenen Einverständniserklärung des/der Personensorgeberechtigten gültig. Dem Antrag ist auf der Rückseite ein Auszug der Passdaten für die betreffende Spielerin aus dem DFBnet-System Pass-Online beizufügen. Die Anträge sind ohne Spielerinnenpass entweder per Post oder als Scan über das DFBnet-Postfachsystem einzureichen.

§ 86

Betreuung von Juniorinnen-Mannschaften

§ 50 gilt entsprechend für die Betreuung von Juniorinnen-Mannschaften.

§ 87

Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen

§ 52 gilt für den Juniorinnen-Spielbetrieb entsprechend.

§ 88

"Norweger Modell"

Im Juniorinnen-Spielbetrieb findet das "Norweger Modell" Anwendung. § 77 gilt entsprechend.

§ 89

Auswechslungen

Bei Begegnungen zweier 9er-Mannschaften können bis zu 5 Spielerinnen und bei Begegnungen zweier 7er-Mannschaften bis zu 7 Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

§ 90

Festspielen

(1) Nehmen für einen Verein mehrere Juniorinnen-Mannschaften am Spielbetrieb für eine Altersklasse teil, so ist für die Anwendung der Festspielregelung des § 10 der Spielordnung eine 7er-Mannschaft gegenüber einer 9er-Mannschaft stets die untere Mannschaft.

(2) Juniorinnen können im Wechsel in Juniorinnen- und Frauenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt.

§ 91

Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten

§ 55 gilt für den Juniorinnen-Spielbetrieb entsprechend.

2. Unterabschnitt: Juniorinnen-Punktspielbetrieb

§ 92

Altersklassen und Spielklasse

(1) Für folgende Altersklassen wird ein Punktspielbetrieb durchgeführt:

- A-Juniorinnen
- B-Juniorinnen
- C-Juniorinnen
- D-Juniorinnen
- E-Juniorinnen

(2) Spielklasse der A-, B- und C-Juniorinnen ist die Kreisliga. Die D- und E-Juniorinnen spielen jeweils in einer 1. Kreisklasse.

§ 93

Meisterschaften

Es werden die Staffelleister der Staffeln ausgespielt.

§ 94

Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)

Die Rangfolge der Mannschaften in den Abschlusstabellen bestimmt sich bei Punktgleichheit von Mannschaften abweichend von § 32 Absatz 2 Spielordnung nach dem Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich. Sollte auch der direkte Vergleich keine Entscheidung bringen, setzt der Ausschuss Frauen und Juniorinnen ein Entscheidungsspiel oder mehrere Entscheidungsspiele auf neutralem Platz an.

§ 95

Entscheidungs- und Relegationsspiele

Im Falle von Entscheidungs- oder Relegationsspielen wird in einem KO-System gespielt, zu dem der Ausschuss Frauen und Juniorinnen die Spielpaarungen auslost. Je nach Anzahl der verfügbaren Plätze in der höheren Spielklasse oder der Anzahl notwendiger Absteiger aus einer Spielklasse werden erforderliche Runden ausgespielt. Sollten keine neutralen Spielstätten nutzbar sein, entscheidet das Los auch über das Heimrecht.

§ 96

Einsatz von älteren Spielerinnen und Rückversetzung (zu § 3 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5 JO)

(1) Mannschaften, die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. b JO in einem Punktspiel Spielerinnen der höheren Altersklasse einsetzen, bleibt der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft oder eines Staffelsiegs verwehrt.

(2) Rückversetzungen von Juniorinnen gemäß § 3 Abs. 5 JO sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks, der von den Internetseiten des Kreises (www.nfv-region-hannover.de) heruntergeladen werden kann, per DFBnet-Postfachsystem bei der Mädchenreferentin des Frauen- und Juniorinnenausschusses zu beantragen.

3. Unterabschnitt: Juniorinnen-Pokalspielbetrieb

§ 97

Teilnahmeberechtigung und -Verpflichtung

- (1) Kreispokalspiele werden für alle in § 92 genannten Altersklassen durchgeführt.
- (2) Teilnahmeberechtigt und teilnahmeverpflichtet für den Kreispokalwettbewerb ist jede 1. Juniorinnen-Mannschaft eines Vereins. Die Teilnahme in der laufenden Spielzeit nachgemeldeter Mannschaften ist ausgeschlossen. Ohne Wertung spielende Mannschaften sind nicht teilnahmeberechtigt.

§ 98

Kreispokalgewinner

Der im jeweiligen Kreispokalendspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner und erhält einen Pokal. Die Kreispokalgewinner der Altersklassen B- und C-Juniorinnen nehmen überdies in der folgenden Saison am Bezirkspokal teil.

§ 99

Auslosung und Endspiele

- (1) Die Spielpaarungen in den Pokalwettbewerben der Juniorinnen werden gelost.
- (2) Der Ausschuss Frauen und Juniorinnen vergibt die Endspiele an einen von ihm vorher festgelegten Spielort. Die Kreispokalendspiele der Frauen und Juniorinnen finden zusammen an einem Wochenende an einem einheitlichen Spielort statt. Für die Ausrichtung der Pokalendspiele können sich Vereine bewerben. Der Termin und der Spielort werden den am Endspiel beteiligten Vereinen mittels DFBnet und auf den Internetseiten des Kreises bekannt gegeben.
- (3) Der Kreisausschuss für Frauen und Juniorinnen kann weitere Regelungen zu den Pokalendspielen in einer gesonderten Ausschreibung treffen.

§ 100

Ausschluss der Verlängerung der Spielzeit

Für die Pokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort, das heißt ohne Verlängerung, durch ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke zu ermitteln ist.

§ 101

Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke

Für den Fall eines Elfmeterschießens treten von jeder Mannschaft sowohl bei 7er- als auch 9er-Mannschaften drei Schützinnen an. Sollte keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft eine weitere Schützin an, die bei Schlusspfiff auf dem Platz stand, bis eine Entscheidung gefallen ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 102

Verstöße

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ausschreibung können geahndet werden, soweit die für die Anordnung von Bestrafungen maßgeblichen Bestimmungen auf Verbandsebene (Satzung und Ordnungen) dies vorsehen.

§ 103

Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung im Kreis übt das Kreissportgericht aus. Die Verfahrensarten und -vorschriften ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV.
- (2) Die Ansprechpartner und Kontaktdaten des Sportgerichts sind dem Anhang 3 dieser Ausschreibung zu entnehmen.

§ 104

Pandemie

Sofern eine Verordnung nach § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, die von der Niedersächsischen Landesregierung oder einer von dieser dazu ermächtigten Stelle erlassen wurde, oder eine behördliche Anordnung es erfordert, kann der Kreisvorstand vorbehaltlich der Geltung spezieller Regelungen in der Satzung oder den Ordnungen des NFV die für den Spielbetrieb des Kreises erforderlichen Maßnahmen treffen. Insbesondere kann er den Spielbetrieb ganz oder teilweise vorübergehend auszusetzen.

§ 105

Inkrafttreten

Diese Ausschreibung tritt an dem Tag, der auf ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten des Kreises unter <http://www.nfv-region-hannover.de> folgt, in Kraft.

§ 106

Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gemäß § 15 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 27 Absatz 2 der Spielordnung statthaft. Ein entsprechender Schriftsatz ist innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung beim Kreissportgericht anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung der Ausschreibung.

Anhang 1 (zu § 7 - Regelabweichungen)

E-, F- und G-Junioren

Spielform "Kinderfußball", siehe Anhang 2

E-Juniorinnen

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	7
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	5
Auswechslungen (max)	Kreisliga: 6, Kreisklasse: 7
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	3
Spielfeld	Kleinfeld, kleine Tore
Spielball	Größe 4 (290 oder 350 g)
Abseits	nein
Strafstoßmarke	8 m
Mauerabstand	6 m
Spielzeit	2 x 25 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bar vor Ort

D-Junioren 7er

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	7
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	5
Auswechslungen (max)	7
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	3
Spielfeld	Kleinfeld, Jugendtore (5 m)
Spielball	Größe 4 oder 5 (350 g)
Abseits	ja
Strafstoßmarke	8 m
Mauerabstand	6 m
Spielzeit	2 x 30 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bar vor Ort

D-Junioren 9er

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	9
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	5

Auswechslungen (max)	Kreisliga: 6, Kreisklasse: 7
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	3
Spielfeld	Kleinfeld, Jugendtore (5 m)
Spielball	Größe 4 oder 5 (350 g)
Abseits	ja
Strafstoßmarke	8 m
Mauerabstand	6 m
Spielzeit	2 x 30 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bar vor Ort

D-Juniorinnen

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	9 oder 7 (Norweger Modell, siehe Error! Reference source not found.)
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	5
Auswechslungen (max)	9er: 5, 7er: 7
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	3
Spielfeld	Norweger Modell, siehe § 77
Spielball	Größe 4 oder 5 (350 g)
Abseits	ja
Strafstoßmarke	8 m
Mauerabstand	6 m
Spielzeit	2 x 30 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bar vor Ort

C-Junioren 9/11er

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	9 bzw. 11. Bei Beteiligung einer 9er-Mannschaft an einer Spielpaarung, muss die 11er-Mannschaft auf 9 Spieler reduzieren.
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	7
Auswechslungen (max)	Kreisliga: 5, Kreisklasse: 6, bei 9 gegen 9: 5
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	5
Spielfeld	Großfeld (große Tore), bei 9er von Strafraum zu Strafraum, volle Spielfeldbreite
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)

ohne Abseits	nein
Strafstoßmarke	11 m
Mauerabstand	9,15 m
Spielzeit	2 x 35 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bargeldlos durch Verband

C-Juniorinnen

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	11, 9 oder 7 (Norweger Modell, siehe Error! Reference source not found.)
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	5
Auswechslungen (max)	11er: 5, 9er: 5, 7er: 7
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	3
Spielfeld	Norweger Modell, siehe § 77
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)
Abseits	ja
Strafstoßmarke	8 m
Mauerabstand	6 m
Spielzeit	2 x 35 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bargeldlos durch Verband

B-Junioren 9/11er

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	9 bzw. 11. Bei Beteiligung einer 9er-Mannschaft an einer Spielpaarung, muss die 11er-Mannschaft auf 9 Spieler reduzieren.
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	7
Auswechslungen (max)	Kreisliga: 5, Kreisklasse: 6, bei 9 gegen 9: 5
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	5
Spielfeld	Großfeld (große Tore), bei 9er von Strafraum zu Strafraum, volle Spielfeldbreite
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)
ohne Abseits	nein
Strafstoßmarke	11 m
Mauerabstand	9,15 m
Spielzeit	2 x 40 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bargeldlos durch Verband

B-Juniorinnen

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	11, 9 oder 7 (Norweger Modell, siehe Error! Reference source not found.)
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	5
Auswechslungen (max)	11er: 5, 9er: 5, 7er: 7
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	3
Spelfeld	Norweger Modell, siehe Error! Reference source not found.
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)
Abseits	ja
Strafstoßmarke	8 m (kleine Tore), 11 m (große Tore)
Mauerabstand	6 m (Kleinfeld oder Großfeld reduziert), 9,15 m (Großfeld)
Spielzeit	2 x 40 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bargeldlos durch Verband

A-Junioren 9/11er

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	9 bzw. 11. Bei Beteiligung einer 9er-Mannschaft an einer Spielpaarung, muss die 11er-Mannschaft auf 9 Spieler reduzieren.
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	7
Auswechslungen (max)	Kreisliga: 5, Kreisklasse: 6, bei 9 gegen 9: 5
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	5
Spelfeld	Großfeld (große Tore), bei 9er von Strafraum zu Strafraum, volle Spielfeldbreite
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)
ohne Abseits	nein
Strafstoßmarke	11 m
Mauerabstand	9,15 m
Spielzeit	2 x 45 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bargeldlos durch Verband

A-Juniorinnen

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	11, 9 oder 7 (Norweger Modell, siehe Error! Reference source not found.)
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	5
Auswechslungen (max)	11er: 5, 9er: 5, 7er: 7
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	3
Spielfeld	Norweger Modell, siehe Error! Reference source not found.
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)
Abseits	ja
Strafstoßmarke	8 m (kleine Tore), 11 m (große Tore)
Mauerabstand	6 m (Kleinfeld oder Großfeld reduziert), 9,15 m (Großfeld)
Spielzeit	2 x 45 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bargeldlos durch Verband

Frauen 11er (Kreisliga)

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	11
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	7
Auswechslungen (max)	5
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	5
Spielfeld	Großfeld (große Tore)
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)
Abseits	ja
Strafstoßmarke	11 m
Mauerabstand	9,15 m
Spielzeit	2 x 45 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bargeldlos durch Verband

Frauen (1. Kreisklasse)

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	7
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	5
Auswechslungen (max)	5
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	3

Spielfeld	Kleinfeld (kleine Tore)
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)
Abseits	ja
Strafstoßmarke	8 m
Mauerabstand	6 m
Spielzeit	2 x 45 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bargeldlos durch Verband

Herren Kreisliga sowie 1. und 2. Kreisklasse

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	11
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	7
Auswechslungen (max)	5
Rücktausch möglich	nein
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	5
Spielfeld	Großfeld (große Tore)
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)
Abseits	ja
Strafstoßmarke	11 m
Mauerabstand	9,15 m
Spielzeit	2 x 45 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bargeldlos durch Verband

Herren 3. und 4. Kreisklasse

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	11
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	7
Auswechslungen (max)	5
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	5
Spielfeld	Großfeld (große Tore)
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)
Abseits	ja
Strafstoßmarke	11 m
Mauerabstand	9,15 m
Spielzeit	2 x 45 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bar vor Ort

Herren Ü 32 11er

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	11
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	7
Auswechslungen (max)	5
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	5
Spielfeld	Großfeld (große Tore)
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)
Abseits	ja
Strafstoßmarke	11 m
Mauerabstand	9,15 m
Spielzeit	2 x 45 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bargeldlos durch Verband

Herren Ü 32 7er

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	7
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	5
Auswechslungen (max)	5
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	3
Spielfeld	Kleinfeld (kleine Tore)
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)
Abseits	nein
Strafstoßmarke	8 m
Mauerabstand	6 m
Spielzeit	2 x 40 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bar vor Ort

Herren Ü 40, Ü 50 und Ü 60

Anzahl Spieler max. auf Feld (einschl. TW)	7
Mindestanzahl Spieler auf Feld (einschl. TW)	5
Auswechslungen (max)	5
Rücktausch möglich	ja
Anzahl Spieler Entscheidungsschießen	5
Spielfeld	Kleinfeld (kleine Tore)
Spielball	Größe 5 (410 - 450 g)

Abseits	nein
Strafstoßmarke	8 m
Mauerabstand	6 m
Spielzeit	2 x 30 Minuten
Abrechnung Schiedsrichter	bar vor Ort

KLEINSPIELFELDER

Für alle
im Kreis
Hannover
die



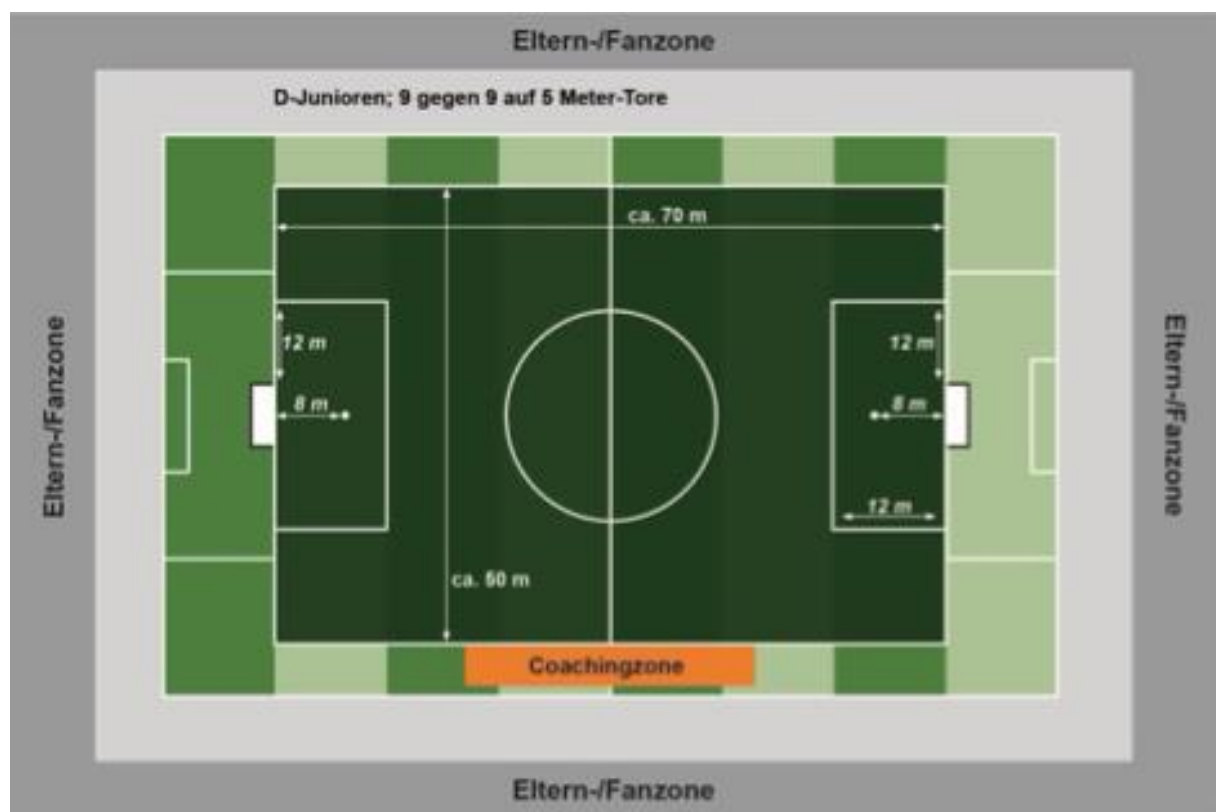
Pflichtspiele
Region
gelten

nachstehenden Spielfeldgrößen.

Die Markierung der Strafräume soll vorzugsweise mit Hütchen erfolgen.

D-JUGEND 7ER

D-JUGEND 9ER



I. G-Junioren und untere F-Junioren Spielform Kinderfußball

Wie wird gespielt?

Gespielt wird in der Spielform 3 gegen 3. Eine Mannschaft besteht aus 3 Feld- und mindestens einem, maximal drei Rotationsspielern. Es wird ohne Torwart¹ gespielt.

Gespielt wird auf einem Spielfeld in der Größe 26x20m mit 4 Minitoren. (Torgröße 120 cm x 80 cm oder entsprechend 4 gleichgroßen Toren).

Gespielt wird in Turnierform mit aufsteigenden und absteigenden Spielfeldern. Es werden bis zu 6 Spielrunden à 7 Minuten gespielt. Zwischen den Spielrunden gibt es eine Pause von 3 Minuten. Nach jedem Durchgang geht das Siegerteam ein Feld weiter, das unterlegende Team ein Feld zurück.

Es wird ohne Schiedsrichter gespielt. Die Trainer oder Betreuer fungieren als neutrale Spielbegleiter, die nur in besonderen Situationen eingreifen. (z. B. Grobes Foul, Streitschlichtung oder Handspiel in der Schusszone).

Endet ein Spiel Unentschieden, gewinnt die Mannschaft, die das letzte Tor erzielt hat. Grundsätzlich sollen die Entscheidungen von den Kindern selbst getroffen werden.

Verhält sich ein Spieler unsportlich, wird er von seinem Trainer aus dem Spiel genommen. Im nächsten Spiel kann der Spieler wieder mitspielen.

Die erstgenannte Mannschaft spielt von links nach rechts und hat Anstoß. Das Spiel beginnt mit dem Fair-Play-Anstoß.

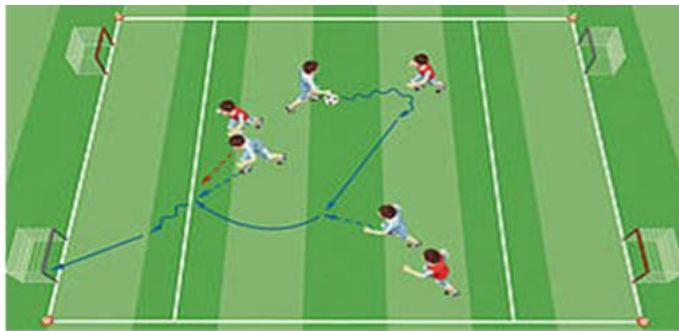
Gespielt wird mit einem Ball in der Größe 4 (290 g) oder 3 (290 g).

Was wird für einen Spieltag benötigt?

Je nach Anzahl der teilnehmenden Mannschaften werden ca. 8 - 10 Spielorte/Leuchttürme für ca. 2 Stunden benötigt. Sollte ein Spielort für 4 Stunden zur Verfügung stehen, wird eventuell ein Leuchtturm weniger benötigt.

Pro Spielort sollten 6 - 8 Minispielfelder zur Verfügung stehen. Für ein Minispielfeld werden 4 Minitore und 8 Markierungshütchen (o. Ä.) benötigt (siehe Abbildung unten). Die Schusszonen sind jeweils 6 m vor der Torauslinie zu kennzeichnen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausnahmsweise auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.



Was müssen die Spieler und Trainer wissen?

Tore dürfen nur innerhalb der gekennzeichneten Schusszone erzielt werden. Nach jedem erzielten Tor wechseln beide Mannschaften einen Spieler. Die Reihenfolge der Wechsel wird zuvor festgelegt. Sollten nicht genügend Tore fallen, wird spontan rotiert, spätestens nach 1:30 Minuten.

Beim Seitenaus oder beim Eckball wird der Ball immer durch Eindribbeln oder Einpassen außerhalb der Schusszone wieder ins Spiel gebracht. Dabei sollten alle Gegenspieler mindestens 3 m Abstand zum ausführenden Spieler halten. Eine direkte Torerzielung ist durch das Eindribbeln und Einpassen nicht möglich.

Beim Abstoß und Anstoß wird der Ball durch Eindribbeln oder Einpassen innerhalb der eigenen Schusszone wieder ins Spiel gebracht. Dabei muss die verteidigende Mannschaft die Schusszone verlassen haben. Sollten die Trainer/Betreuer ins Spiel eingreifen, wird das Spiel immer mit Eindribbeln oder Einkick an der Seitenauslinie, außerhalb der Schusszone, fortgesetzt.

Nach der 4. Spielrunde wird eine Pause von ca. 10 bis 15 Minuten eingelegt.

Was müssen die Eltern wissen?

Alle Eltern und sonstigen Zuschauer bleiben außerhalb der Spielfelder. Das Großspielfeld darf nicht betreten werden. Es muss ein Abstand von mindestens zehn Metern zum Spielfeld eingehalten werden. Ist eine Werbebande oder eine vergleichbare Begrenzung vorhanden, müssen sich alle hinter dieser aufhalten.

Fair-Play

Zur Förderung des Fair-Play soll am Anfang und am Ende eines Spiels der Handschlag als Ritual etabliert werden.

Liegt ein Team mit drei oder mehr Toren zurück, darf es einen vierten Spieler einsetzen. Dies gilt so lange, bis sich der Abstand auf ein Tor reduziert hat. Alternativ nimmt das führende Team einen Spieler vom Feld.

II. Obere F-Junioren Spielform Kinderfußball

Wie wird gespielt?

Gespielt wird in der Spielform 3+1 gegen 3+1. Eine/Ein Mannschaft/Team besteht aus 3 Feldspielern, 1 Torwart und mindestens einem, maximal vier Rotationsspielern. Gespielt wird auf einem Spielfeld in der Größe 26 x 20m auf zwei höhenreduzierte Jugendtore.

Gespielt wird in Turnierform mit aufsteigenden und absteigenden Spielfeldern. Es werden bis zu 6 Spielrunden à 7 Minuten gespielt. Zwischen den Spielrunden gibt es eine Pause von 3 Minuten. Nach jedem Durchgang geht das Siegerteam ein Feld weiter, das unterlegende Team ein Feld zurück.

Es wird ohne Schiedsrichter gespielt. Die Trainer oder Betreuer fungieren als neutrale Spielbegleiter, die nur in besonderen Situationen eingreifen. (z.B. Grobes Foul, Streitschlichtung oder Handspiel im Strafraum).

Endet ein Spiel unentschieden, gewinnt die Mannschaft, die das letzte Tor erzielt hat.

Grundsätzlich sollen die Entscheidungen von den Kindern selbst getroffen werden.

Verhält sich ein Spieler unsportlich, wird er von seinem Trainer aus dem Spiel genommen. Im nächsten Spiel kann der Spieler wieder mitspielen.

Die erstgenannte Mannschaft spielt von links nach rechts und hat Anstoß. Das Spiel beginnt mit dem Fair-Play Anstoß.

Gespielt wird mit einem Ball in der Größe 4 (290 g) oder 3 (290 g).

Was wird für einen Spieltag benötigt?

Je nach Anzahl der teilnehmenden Mannschaften benötigen wir ca. 8 - 10 Spielorte/Leuchttürme für ca. 2 Stunden. Pro Spielort sollten 6 - 8 Minispielfelder zur Verfügung stehen. Für ein Spielfeld werden 2 Jugendtore und 10 Markierungshütchen (o. Ä.) benötigt (siehe Abbildung unten). Die Mittellinie und Torräume (jeweils 6 m vor der Torauslinie) sind zu kennzeichnen.

Was müssen die Spieler und Trainer wissen?

Tore dürfen nur ab der gekennzeichneten Mittellinie erzielt werden (gegnerische Spielhälfte). Nach jedem erzielten Tor wechseln beide Mannschaften einen Spieler. Die Reihenfolge der Wechsel wird zuvor festgelegt. Nach einer Torerzielung beginnt das Spiel beim Torwart. Sollten nicht genügend Tore fallen, wird spontan rotiert, spätestens nach 1:30 Minuten.

Beim Seitenaus wird der Ball immer durch Eindribbeln oder Einpassen wieder ins Spiel gebracht. Dabei sollten alle Gegenspieler mindestens 3 m Abstand zum ausführenden Spieler

halten. Eine direkte Torerzielung ist durch das Einpassen nicht möglich. Nach dem Eindribbeln darf derselbe Spieler direkt ein Tor erzielen.

Eckbälle werden vom äußersten Punkt der Grundlinie des Spielfeldes ausgeführt.

Es gilt die Rückpassregel. Der Torwart darf den Ball nicht in die Hand nehmen, wenn der Ball als kontrollierter Rückpass vom eigenen Mitspieler kommt.

Beim Abstoß bringt der Torwart den Ball durch einen Abschlag oder Abwurf wieder ins Spiel. Erfolgt der Abstoß aus der Hand, darf der Ball nicht direkt über die Mittellinie geschossen werden. Es muss mindestens ein weiterer Ballkontakt in der eigenen Spielhälfte stattfinden. Liegt der Ball am Fuß oder wird aus dem Spiel heraus gespielt, darf dieser über die Mittellinie gespielt werden.

Bei einem schweren Regelverstoß in Tornähe, kann das Spiel mit einem Strafstoß aus 8 Metern fortgesetzt werden. Dabei muss die verteidigende Mannschaft den Torraum verlassen haben. Sollten die Spielbegleiter ins Spiel eingreifen, wird das Spiel immer mit Eindribbeln oder Einpassen an der Seitenauslinie fortgesetzt.

Nach der 4. Spielrunde wird eine Pause von ca. 10 - 15 Minuten eingelegt.

Was müssen die Eltern wissen?

Alle Eltern und Zuschauer bleiben außerhalb der Spielfelder. Das Großspielfeld darf nicht betreten werden. Es muss ein Abstand von mindestens zehn Metern zum Großspielfeld eingehalten werden. Ist eine Werbebände oder eine vergleichbare Begrenzung vorhanden, müssen sich alle hinter dieser aufhalten.

Fair-Play

Zur Förderung des Fair-Play soll am Anfang und am Ende eines Spiels der Handschlag als Ritual etabliert werden.

Liegt ein Team mit drei oder mehr Toren zurück, darf es einen vierten Spieler einsetzen. Dies gilt so lange, bis sich der Abstand auf ein Tor reduziert hat. Alternativ nimmt das führende Team einen Spieler vom Feld.

III. E-Junioren Spielform Kinderfußball

Wie wird gespielt?

Gespielt wird in der Spielform 4+1 gegen 4+1. Eine Mannschaft besteht aus 4 Feldspielern, 1 Torwart und mindestens einem, maximal vier Rotationsspielern. Gespielt wird auf einem Spielfeld in der Größe 40 x 25 m auf zwei Jugendtore.

Gespielt wird im Single- oder Twin-Modus. Zwei Mannschaften spielen zeitgleich auf zwei Spielfeldern. Es werden 5 Spielrunden à 10 Minuten gespielt. Zwischen den Spielrunden gibt es eine Pause von 3 Minuten.

Es wird ohne Schiedsrichter gespielt. Die Trainer oder Betreuer fungieren als neutrale Spielbegleiter, die nur in besonderen Situationen eingreifen. (z. B. grobes Foul, Streitschlichtung oder Handspiel im Strafraum). Grundsätzlich sollen die Entscheidungen von den Kindern selbst getroffen werden.

Nach Spielende ist dem zuständigen Staffelleiter eine "Tendenzwertung" (1:0 bei Sieg, 1:1 bei Unentschieden, 0:1 bei Niederlage) über das DFBnet-Postfach zu übersenden, welche das Ergebnis der Hauptspielfelder pro Spielrunde zeigt.

Verhält sich ein Spieler unsportlich, wird er von seinem Trainer aus dem Spiel genommen. Im nächsten Spiel kann der Spieler wieder mitspielen.

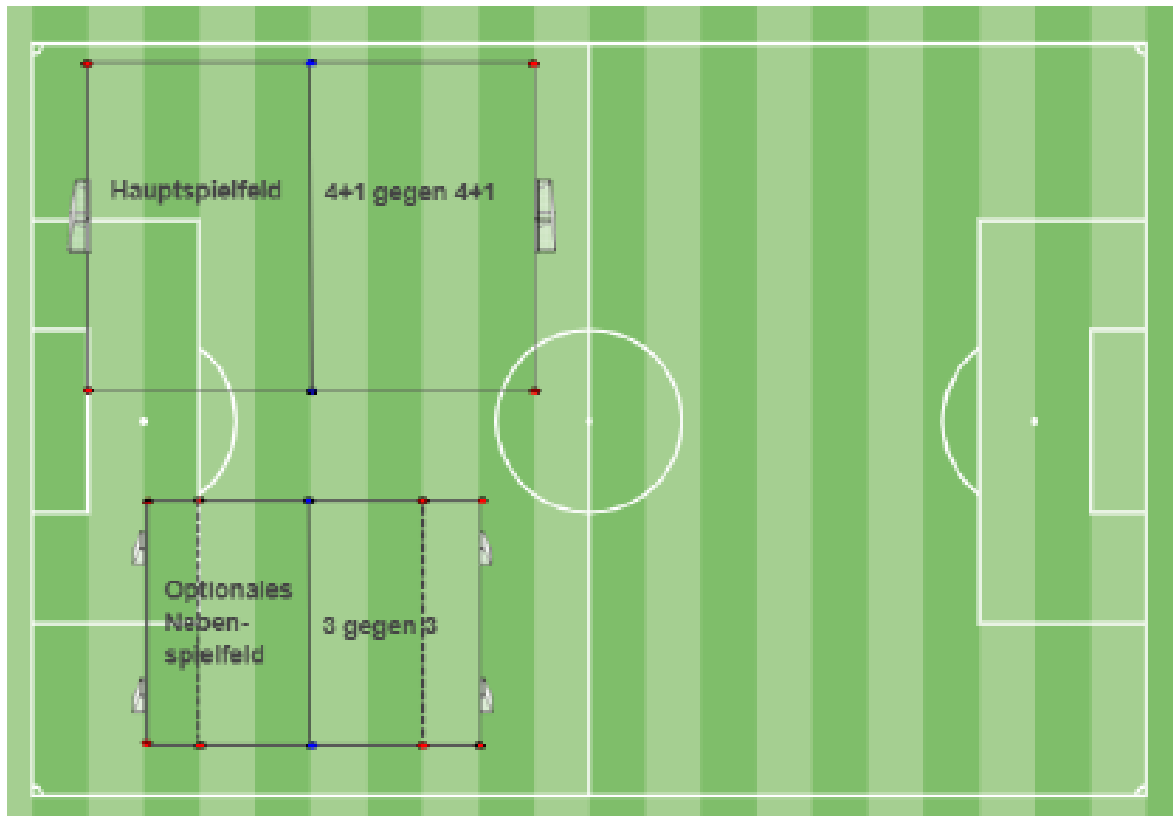
Die erstgenannte Mannschaft spielt von links nach rechts und hat Anstoß. Das Spiel beginnt mit dem Fair-Play-Anstoß.

Gespielt wird mit einem Ball in der Größe 4 290 g oder 350 g.

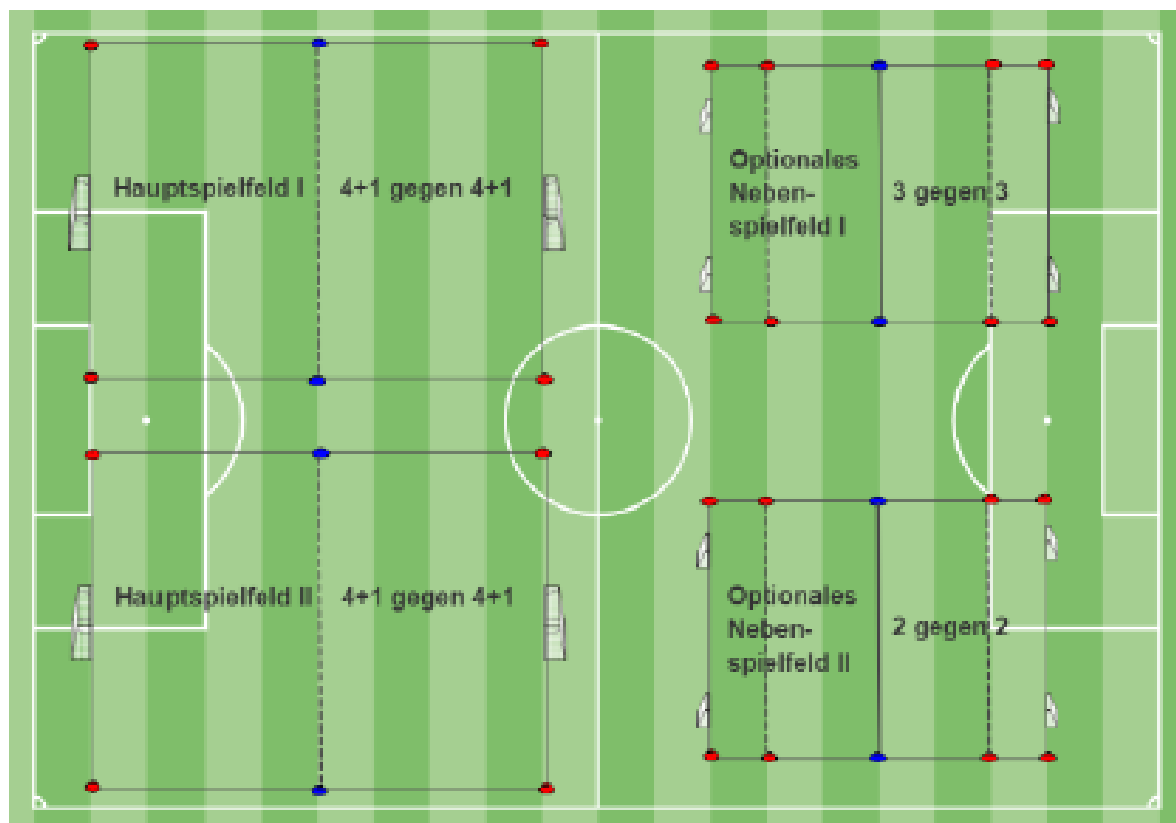
Was wird für einen Spieltag benötigt?

Für ein Spielfeld werden 2 Jugendtore und 10 Markierungshütchen (o. Ä.) benötigt (siehe Abbildung unten). Die Mittellinie und Torräume (jeweils 8m vor der Torauslinie) sind zu kennzeichnen.

Single-Modus



Twin-Modus



Was müssen die Spieler und Trainer wissen?

Tore dürfen nur ab der gekennzeichneten Mittellinie erzielt werden (gegnerische Spielhälfte). Nach jedem erzielten Tor wechseln beide Mannschaften einen Spieler. Die Reihenfolge der Wechsel wird zuvor festgelegt. Nach einer Torerzielung beginnt das Spiel beim Torwart.

Sollten nicht genügend Tore fallen, wird spontan rotiert, spätestens nach 3:00 Minuten.

Beim Seitenaus wird der Ball immer durch Eindribbeln oder Einpassen wieder ins Spiel gebracht. Dabei sollten alle Gegenspieler mindestens 3 m Abstand zum ausführenden Spieler halten. Eine direkte Torerzielung ist durch das Einpassen nicht möglich. Nach dem Eindribbeln darf derselbe Spieler direkt ein Tor erzielen.

Eckbälle werden vom äußersten Punkt der Grundlinie des Spielfeldes ausgeführt.

Es gilt die Rückpassregel. Der Torwart darf den Ball nicht in die Hand nehmen, wenn der Ball als kontrollierter Rückpass vom eigenen Mitspieler kommt.

Beim Abstoß bringt der Torwart den Ball durch einen Abschlag oder Abwurf wieder ins Spiel. Erfolgt der Abstoß aus der Hand, darf der Ball nicht direkt über die Mittellinie geschossen werden. Es muss mindestens ein weiterer Ballkontakt in der eigenen Spielhälfte stattfinden. Liegt der Ball am Fuß oder wird aus dem Spiel ausgespielt, darf dieser über die Mittellinie gespielt werden.

Bei einem schweren Regelverstoß in Tornähe kann das Spiel mit einem Strafstoß aus 8 Metern fortgesetzt werden. Dabei muss die verteidigende Mannschaft den Torraum verlassen haben. Sollten die Spielbegleiter ins Spiel eingreifen, wird das Spiel immer mit Eindribbeln oder Einpassen an der Seitenauslinie fortgesetzt.

Nach der 3. Spielrunde wird eine Pause von ca. 10 Minuten eingelegt.

Was müssen die Eltern wissen?

Alle Eltern und Zuschauer bleiben außerhalb der Spielfelder. Das Großspielfeld darf nicht betreten werden. Es muss ein Abstand von mindestens zehn Metern zum Großspielfeld eingehalten werden. Ist eine Werbebande oder eine vergleichbare Begrenzung vorhanden, müssen sich alle hinter dieser aufhalten.

Fair-Play

Zur Förderung des Fair-Play soll am Anfang und am Ende eines Spiels der Handschlag als Ritual etabliert werden.

Liegt ein Team mit drei oder mehr Toren zurück, darf es einen vierten Spieler einsetzen. Dies gilt so lange, bis sich der Abstand auf ein Tor reduziert hat. Alternativ nimmt das führende Team einen Spieler vom Feld.

Ansprechpartner des Sportgerichts in der Saison 2024/2025

Vorsitzender und Geschäftsstelle

Bernd Ihle
Auf der Lieth 11
30880 Laatzen

☎ 0511 / 37 35 68 70

✉ bernd.ihle@nfv.evpost.de

✉ bernd-ihle@arcor.de (privat)

Stellvertretender Vorsitzender

Dennis R. Jlussi
Baumbachstraße 5
30163 Hannover

☎ 0511 / 9054024

✉ dennis.jlussi@nfv.evpost.de

✉ dennis@jlussi.de (privat)

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können sich bei
Sportgerichtsverfahren gegenseitig grundsätzlich vertreten.

Nach Bedarf können einzelne Verfahren durch den Vorsitzenden an weitere Mitarbeiter des
Sportgerichtes zur Bearbeitung übertragen werden.